



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Bachelorarbeit zum Thema

**„Moderne Sklaverei in Deutschland-
Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“**

Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor)

vorgelegt von
Damaris Rosenow

Stand: Sommersemester 2011

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2011-0395-5

Erstprüferin: Prof. Dr. M.A. mag. rer. publ. Gabriele Streda

Zweitprüferin: Prof. Dr. phil. Brigitta Michel-Schwartz

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Einleitung.....	1
1. Darstellung des Sachverhalts.....	2
1.1. Begriffsbestimmungen.....	3
1.2. rechtliche Zusammenhänge.....	5
2. Hintergrundinformationen zu den Beteiligten.....	14
2.1. Opfer.....	15
2.1.1. allgemeine Informationen.....	15
2.1.2. Risikofaktoren.....	16
2.1.3. Ausprägungen der ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisse.....	20
2.2. Schleuser, Menschenhändler und Vermittler.....	23
2.3. Kunden und Arbeitgeber als Nachfrageseite.....	24
3. Beispiele von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Deutschland in verschiedenen Wirtschaftszweigen.....	26
3.1. Hotel-, Restaurant-, und Gaststättengewerbe.....	26
3.2. Baugewerbe.....	27
3.3. Dienstleistungen im Haushalt.....	28
3.4. Nahrungsmittel verarbeitende Industrie und Landwirtschaft.....	29
3.5. Unterhaltungsindustrie.....	29
3.6. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten.....	30
4. Umsetzung.....	31
4.1. Maßnahmen.....	32
4.2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung.....	36
4.3. Verbesserungsvorschläge.....	38
5. Rolle der Sozialarbeit.....	41
6. Schlussworte.....	43
Anhang	
Fall 1.....	45
Fall 2.....	46
Fall 3.....	47
Fall 4.....	47
Fall 5.....	49
Fall 6.....	50
Fall 7.....	51
Fall 8.....	52
Fall 9.....	53
Fall 10.....	54
Quellen	

Einleitung

Die Sklaverei ist so alt wie die Menschheit selbst, und hat im Laufe der Zeitalter und innerhalb der verschiedenen Kulturen unterschiedlichste Ausprägungen gefunden. Dass es Formen von Sklaverei auch heute noch in einigen Entwicklungsländern gibt, dürfte dem einen oder anderen bekannt sein.

Sklaverei ist nicht nur ein Thema der Vergangenheit, auch heute noch leben schätzungsweise mindestens 12,3 Mio. Menschen unter sklavereiähnlichen Bedingungen.¹ Andere Quellen sprechen von mindestens 27 Mio. Menschen, die in heutigen Formen der Sklaverei verwickelt sind.² Dabei werden Menschen als billige Arbeitskräfte gehandelt, eingesetzt und auf vielfältige Weise ausgebeutet: als Arbeiter in Fabriken oder auf Plantagen, für illegale Tätigkeiten wie dem Betteln, dem Drogenhandel oder für Diebstähle; insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche werden sexuell ausgebeutet, wie etwa in der Zwangsprostitution oder Kinderpornographie; andere werden zu Opfern von kommerziellen Heiratsvermittlungen, dem Organhandel, Adoptionsgeschäften mit Ziel des Missbrauchs/Ausbeutung,³ oder der Zwangsrekrutierung für bewaffnete Konflikte.⁴

Für das organisierte Verbrechen ist der Handel mit Menschen ein lukrativer und risikoarmer Bereich, und bringt bald mehr Gewinn als der Drogen oder Waffenhandel.⁵ Dabei werden schätzungsweise 80 % der Opfer zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt;⁶ Jährlich sollen dies der Europäischen Union zufolge, etwa 2 Millionen Betroffene weltweit sein, eine halbe Million von ihnen zählt zu den Ausgebeuteten in den EU- Ländern.⁷

1 URL1: International Labour Organization 2011

2 Offenhäuser/Schlünkes 2011 Internetquelle

3 URL2:Trade – der Film 2011

4 Offenhäuser/Schlünkes 2011 Internetquelle

5 URL2:Trade – der Film 2011

6 URL3: vorwärts.de

7 URL2: Trade – der Film

Doch wie sieht die Situation in Deutschland, einem sogenannten Industriestaat, aus, der eine Politik der Demokratie und Anerkennung der Menschenrechte führt? Und wie können in der Sozialarbeit Tätige dieser begegnen?

In meiner Bachelorarbeit möchte ich mich nun dem Thema des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung widmen, als einer Form Moderner Sklaverei, welcher weltweit, und auch in Deutschland immer größere Aufmerksamkeit zuteil wird. Dabei möchte ich im ersten Teil den Sachverhalt darstellen und Begriffe klären, rechtliche Zusammenhänge erläutern und Hintergrundinformationen zu den am Menschenhandel beteiligten Personengruppen geben. Im zweiten Teil gehe ich veranschaulichend auf einige Wirtschaftszweige ein, in denen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung vorkommt. Im dritten Abschnitt führe ich einige Maßnahmen auf, die hinsichtlich des Themas getroffen wurden, welche Probleme bei der Umsetzung zum Vorschein kommen, und wie eine effektivere Gestaltung der Aktivitäten möglich gemacht werden könnte. Anschließend werde ich andeutungsweise klären, welche Rolle Sozialarbeiter in Bezug zu diesen Thema wahrnehmen können. Abschließend fasse ich durch die Bearbeitung des Themas gewonnene Erkenntnisse zusammen.

1. Darstellung des Sachverhalts

Menschenhandel ist ein weltweites Phänomen, das auf nationaler und internationaler Ebene unterschiedlichste kollektive Akteure^A dazu bewegt, Initiative zu ergreifen, um diesem Verbrechen ein Ende zu setzen oder es zumindest einzudämmen. Der UNO-Generalsekretär Kofi Annan sagte in seiner Erklärung zum Internationalen Tag der Abschaffung der Sklaverei am 2. Dezember 2002 "Die Abschaffung der Sklaverei in all ihren Formen bleibt eine der obersten Prioritäten der Vereinten Nationen."⁸

A Kollektive Akteure: Michael Schetsche versteht darunter „abgrenzbare, handelnde Personengruppen mit bestimmten Motiven und Zielen“ (Schetsche 1996, S. 39) und unterscheidet idealtypisch acht Arten: aktive Betroffene, Advokaten, Experten, politische und ideologische Problemnutzer, soziale Bewegungen, Moralunternehmer, Massenmedien und staatliche Instanzen (Schetsche 1996, S. 16)

1.1. Begriffsbestimmungen

Dem IAO^B- Übereinkommen über Zwangsarbeit Nr. 29 zufolge (1930) gilt nach Artikel 2 Satz 1 „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ als Zwangs- oder Pflichtarbeit.⁹ Wenn der Betroffene nach dem Paragraphen 233 Absatz 1 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung gebracht wird, deren Bedingungen im Vergleich zu anderen vergleichbaren Tätigkeit ausübende Arbeitnehmer in einem auffälligem Missverhältnis stehen,¹⁰ also wenn sie unter den normierten Arbeits- und Entlohnungsbedingungen beschäftigt sind, dann kann von Ausbeutung gesprochen werden.

So stellt Zwangsarbeit nach Bales heute meist „ein kurzfristiges, nötiges und ausbeuterisches Verhältnis dar, bei dem man die Opfer leicht wieder los wird, da es ein Überangebot von anderen ungeschützten Arbeitern gibt“.¹¹ Demzufolge können Personen auch wieder und wieder verkauft und ausgenutzt werden.¹²

Bereits 1926 stellte der Völkerbund mit dem Übereinkommen über Sklaverei einen rechtlichen Zusammenhang von Zwangsarbeit und Sklaverei fest.¹³ So wird in Artikel 1(1) Sklaverei als „Zustand oder Stellung einer Person“ beschrieben, „an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon, ausgeübt werden“.¹⁴ Wenn eine Person also, wie in Fällen des Menschenhandels, auch nur teilweise wie Eigentum behandelt wird, ist dies dem Artikel zufolge, als eine Form von Sklaverei anzusehen. Indem die betroffene Person nämlich gegen ihren Willen und ohne rechtsstaatliche Grundlage durch in Artikel 3 des Palermo Protokolls beschriebene Mittel zur Arbeit gezwungen und so die Freiheit eingeschränkt wird, ist das

^B IAO: Internationale Arbeitsorganisation (engl.: International Labour Organization: ILO) ist die erste Sonderorganisation der Vereinten Nationen, wurde 1919 gegründet; und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zusammen. Grundsatz stellt der Gedanke des Friedens dar, welcher langfristig nur gesichert werden kann, wenn Arbeiter fair behandelt werden. Deshalb sieht sie ihre Aufgabe in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und legt internationale Arbeitsnormen fest, v.a. Durch (völkerrechtlich für ratifizierende Staaten verbindliche) Übereinkommen und (unverbindliche) Empfehlungen. Für ihre 181 Mitgliedstaaten erarbeitet die Organisation rechtsverbindliche Übereinkommen, plant u.a. Veranstaltungen und Kampagnen um Missstände ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, gibt Statistiken zu Arbeitsbedingungen weltweit heraus, veröffentlicht Berichte über die sich stark verändernde Arbeitswelt, u.s.w. (Bales 2008, S. 137)

⁹ URL4: Internationale Arbeitsorganisation 2011

¹⁰ vgl. URL5: Juristischer Informationsdienst

¹¹ Bales 2000, zit. nach Cyrus 2005, S. 2 (Internetquelle)

¹² vgl. URL6: MV-Schlagzeilen - Nachrichten aus Mecklenburg-Vorpommern

¹³ Heidel et al. 2011, S. 3 (Internetquelle)

¹⁴ URL7: Schweizer Gesetzestexte 2011

schon ein gewisser Grad an Ausübung der Eigentümerschaft über sie.¹⁵

Um aber eine klare Vorstellung zu bekommen, was sich hinter dem Begriff Menschenhandel verbirgt, möchte ich eine Definition aus dem „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ von 2000 (aus dem sogenannten «Palermo-Protokoll»)¹⁶ anbringen, die international als maßgebend angesehen wird:

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a) genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde;

c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde;

d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" Personen unter achtzehn Jahren."

Der Begriff `Menschenhandel` umfasst demzufolge Handlungen, die das Selbstbestimmungsrecht von Menschen jeglichen Alters verletzen oder ihre

¹⁵ Heidel et al. 2011, S. 3 (Internetquelle)

¹⁶ URL8: Bundeskanzleramt und Rechtsinformationssystem Österreich 2011

missliche Lage ausnutzen, um sie in ein Ausbeutungsverhältnis zu bringen oder zur Prostitution zu zwingen.¹⁷

So können unter den Begriffen `Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung´ und `Zwangs- oder Pflichtarbeit´ Formen der heutigen Sklaverei verstanden werden.^c

Nun noch eine vorerst letzte Definition in diesem Abschnitt, die verdeutlicht, dass Menschenhandel in die Rubrik „organisierte Kriminalität“ eingeordnet werden kann:

Staatsanwälte und die einschlägigen Ministerien haben sich, da es keine juristische Definition dieses Begriffes in Deutschland gibt, 1986 zum Dienstgebrauch auf folgende Begriffsbestimmung geeinigt¹⁸: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln, oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig (a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, (b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder (c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“¹⁹

In diesem Teil der Arbeit habe ich nun geklärt, wie die Bezeichnungen Zwangs-oder Pflichtarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Ausbeutung und Organisierte Kriminalität verstanden werden können und in welchem Verhältnis sie zu einander stehen.

1.2. Rechtliche Zusammenhänge

Um den internationalen Sklavenhandel kontrollieren zu können, wurden schon seit dem 19. Jahrhundert Abkommen und Gesetze beschlossen, doch erst seit Ende des 20. Jahrhunderts begreift man den Menschenhandel in neuer Weise als Verbrechen und beginnt dagegen rechtlich vorzugehen.²⁰ Der Völkerbund fordert im Übereinkommen über Sklaverei 1926 in Artikel

¹⁷ vgl. URL9: Wikipedia 2011

^c In dieser Bachelor-Arbeit werde ich diese beiden Begriffe gleichbedeutend verwenden.

¹⁸ Kilching, zit. nach Cyrus 2011, S. 11 (Internetquelle)

¹⁹ Bundeskriminalamt Wiesbaden in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, zit. nach Cyrus 2011, S. 12 (Internetquelle)

²⁰ Bales 2008, S. 46

2(b) die Signatarstaaten des Übereinkommens dazu auf, „in zunehmenden Maße und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in all ihren Formen hinzuarbeiten“.²¹

Im Juni 1930 wird von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation das grundlegende Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit angenommen, in der in Art. 2(1) der Begriff Zwangsarbeit definiert wird.^D Auch hier wird auf den völkerrechtlich definierten Zusammenhang von Zwangsarbeit und Sklaverei hingewiesen, da der Akzent auf das Erzwingen von Arbeitsleistungen gelegt wird und somit die Sklaverei mit einschließt.²²

Am 10. Dezember 1948 wurden die Überzeugungen des Abkommens von 1926 durch die Vereinten Nationen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestätigt.²³ Der Grundstein zum modernen Menschenrechtsschutz wurde unter anderem durch folgende Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gelegt:²⁴

„Artikel 1 - Freiheit, Gleichheit, Solidarität

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“²⁵

„Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.“²⁶

„Artikel 5 - Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“²⁷

Die Überzeugungen, die in dieser Konvention zum Ausdruck kamen, wurden mit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung 1948 durch die Vereinten Nationen (UNO) erneut bestätigt.

Auch 1950 wird durch den Europarat mit der „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte“ in Artikel 4 Sklaverei, Pflicht- und Zwangsar-

21 vgl. URL7: Schweizer Gesetzestexte 2011

D siehe Punkt 1.1. Begriffsbestimmungen

22 Heidel et al. 2011, S.4 (Internetquelle)

23 Bales 2008, S. 127

24 URL10: Informationsplattform humanrights 2011

25 URL11: ebenda

26 URL12: ebenda

27 URL13: ebenda

beit verboten.²⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wacht über die Umsetzung der Konvention.²⁹

1956 verabschiedeten die 43 Mitgliedstaaten der UN in Genf eine Konvention^E, die unter anderem Kinderarbeit ohne Lohn und die in vielen Ländern verbreitete Schuldknechtschaft, und die Beförderung von Sklaven als Verstoß gegen die Menschenrechte ansieht und unter Strafe stellt:³⁰ „In dem Bewusstsein, dass Sklaverei, Sklavenhandel und sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken noch nicht in allen Teilen der Welt beseitigt sind, haben daher beschlossen, das Abkommen von 1926, das in Kraft bleibt, nunmehr durch den Abschluss eines Zusatzübereinkommens zu ergänzen mit dem Ziel, sowohl die nationalen als auch die internationalen Bemühungen um die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken zu verstärken.“³¹

Auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1957 wurde im IAO- Übereinkommen Nr.105 die Abschaffung der Zwangsarbeit beschlossen:³²

„Artikel 1

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, zu unterdrücken und nicht zu nutzen jede Form von Zwangs-oder Pflichtarbeit -

(A) als Mittel der politischen Nötigung oder Bildung oder als Strafe für das Halten oder Ausdruck politischer Ansichten oder Ansichten ideologisch zu den etablierten politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Systems gegenüber;

(B) als Methode zur Mobilisierung und Nutzung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;

(C) als Mittel der Arbeitsdisziplin;

(D) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;

(E) als Maßnahme rassischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.“

²⁸ Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2011, (Internetquelle)

²⁹ URL14: Wikipedia 2011

E „UN -Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken“

³⁰ URL15: WAS IST WAS 2011

³¹ Vereinte Nationen 2011, (Internetquelle)

³² Internationale Arbeitsorganisation 2011, (Internetquelle)

Auch wenn in den Übereinkommen der IAO von 1930 und 1957 nicht alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit verboten werden, fasst dieser Artikel Ausnahmeregelungen genauer und enger als die Völkerbund-Konvention von 1926.³³ Sie nehmen Bezug auf Dienstleistungen und Arbeiten die für Behörden, private Organisationen, Regierungen und Einzelpersonen erbracht werden, und sind wichtige Instrumente zur Beseitigung von Zwangsarbeit.³⁴

1966 wurde der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Ratifizierung vorgelegt, welcher in Artikel 7 besagt, dass niemand „der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“ darf.³⁵ Artikel 8 beschreibt wiederum das Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, und Zwangs-oder Pflichtarbeit.^F

Artikel 9 räumt diesem Pakt nach jedem das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person ein, und niemand dürfe „willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden“.

Nach mehrjährigen Verhandlungen legten die Vereinten Nationen im Jahre 2000 das Protokoll von Palermo „zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“ vor ,

welches 2003 in Kraft getreten ist und das VN- Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt³⁶. Zum ersten Mal einigte sich die internationale Staatengemeinschaft mit diesem Protokoll auf eine allgemeingültige Definition von `Menschenhandel´.^{37 G} Dabei wurde der Menschenhandel international zu einer Straftat erklärt, und deshalb soll die Verhinderung des Menschenhandels, die Bestrafung der Menschenhändler

33 Heidel et al. 2011, S.4 (Internetquelle)

34 ebenda

35 URL16: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights 2011

^F nach Art. 8(C) mit einigen Ausnahmen: „Für die Zwecke dieses Absatzes der Begriff "Zwangs-oder Pflichtarbeit" umfasst nicht:
 (I) jede Arbeit oder Dienstleistung, nicht nach Buchstabe (b), in der Regel von einer Person, die in Haft ist in Folge einer gesetzlichen Anordnung eines Gerichts erforderlich ist, oder einer Person, die bedingt entlassen aus einer solchen Haft;
 (II) eine Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, jede nationale Dienstleistung für Wehrdienstverweigerer gesetzlich erforderlich ist;
 (III) jede Dienstleistung im Falle von Notfällen oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 (IV) jede Arbeit oder Dienstleistung, die Bestandteil der normalen Bürgerpflichten.“

36 Cyrus 2011, S.1 (Internetquelle)

37 Bales 2008, S. 46

G siehe Punkt 1.1. Begriffsbestimmungen

und Schutz der Opfer ´ einschließlich des Schutzes ihrer völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte ´ zu den Zielen der Verpflichtung zählen, die internationale Kriminalität zu bekämpfen.³⁸

Mit 135 Vertragsparteien ist das Palermo Protokoll das wichtigste in diesem Bereich, in Deutschland hat es seit 2006 rechtskräftige Wirkung.³⁹

Ergänzt und fortentwickelt wird es vom Europarat durch das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005, im Februar 2008 in Kraft getreten, soll es die Menschenrechte der Opfer stärken und auch Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates zur Ratifikation offenstehen.⁴⁰

Im November 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland dieses Übereinkommen unterzeichnet, die Ratifizierung steht noch offen.⁴¹

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002^H verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, die mittlerweile ins Europäische Recht übernommenen Kernelemente des Protokolls in innerstaatliches Recht zu transformieren;⁴² das heißt, nach Artikel 3 (1) sicherzustellen, dass Straftaten wie der Menschenhandel, so wie er auf europäischer Ebene definiert wird, „mit angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, die zu einer Auslieferung führen können.“⁴³

Der deutsche Gesetzgeber überarbeitete 2004 demzufolge die bestehenden Gesetze basierend auf die alten „Paragraphen 180b Menschenhandel“ und „§181 Schwere Menschenhandel“ des Strafgesetzbuches, in welchen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Straftat erklärt wird.⁴⁴ Das StGB wurde reformiert und mit dem § 233 im 18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§232-241a) wurde neben dem § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ und „§ 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall“ eine neue Straftat eingeführt:

38 Cyrus 2011, S. 9 (Internetquelle)

39 URL17: Bundeskriminalamt 2011

40 ebenda

41 URL18: Deutsches Institut für Menschenrechte 2011

H Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI)

42 Cyrus 2011, S. 10 (Internetquelle)

43 vgl. Rat der europäischen Union 2011, (Internetquelle)

44 Cyrus 2011, S. 10 (Internetquelle)

„§233:

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.⁴⁵

„§ 233a

Förderung des Menschenhandels

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁴⁶

45 URL19: Juristischer Informationsdienst

46 URL20: Juristischer Informationsdienst 2011

Das deutsche Recht kennt zwar nicht die Begriffe `Zwangsarbeit´ oder `Sklaverei´ als Straftatbestände,⁴⁷ doch können Täter von Menschenhandel u.a. nach obigen oder folgenden Paragraphen zur Rechenschaft gezogen werden:

§96 Einschleusen von Ausländern,⁴⁸ in welchem die Anstiftung oder Hilfeleistung der illegalen Einreise oder des illegalen Aufenthalts unter Strafe steht. Außerdem wird bestraft, wer nach dem „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“^I zu beschuldigen ist, insbesondere nach dem § 10: „Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“ und § 11: „Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang“.⁴⁹

Weitere Delikte die in Begleitung zum Menschenhandel angezeigt werden können, sind u.a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,^J Straftaten gegen die persönlichen Freiheit,^K Betrug (§ 263 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) oder Wucher^L ⁵⁰(§ 291 StGB oder § 138 BGB).⁵¹

Um die Täter aufgrund dieser Straftatbestände rechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, müssen Zeugenaussagen vorliegen oder Opfer bei der Gerichtsverhandlung erscheinen.⁵²

Wenn es um den Schutz und Rechte der Opfer geht, können wir uns folgende Gesetze anschauen:

Im Grundgesetz Artikel 12 lesen wir vom Recht auf freie Berufswahl:

47 Cyrus 2011, S. 7 (Internetquelle)

48 URL21: Bundesministerium der Justiz/juris GmbH 2011

I Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG

49 URL22: ebenda

J StGB: Aussetzung (§ 221), fahrlässige Tötung (§ 222), § 223 Körperverletzung, § 224 Gefährliche Körperverletzung, § 226 schwere Körperverletzung, § 227 Körperverletzung mit Todesfolge

K StGB: Freiheitsberaubung § 239, § 240 Nötigung, §241 Bedrohung

L § 138 BGB „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.“

50 URL23: Juristischer Informationsdienst 2011

51 Stascheit (Hrsg.) 2009, (NomosGesetze)

52 Cyrus 2011, S. 12 (Internetquelle)

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“⁵³

Auch auf nicht- Bürger der Europäischen Union ist das Bürgerrecht auf freie Berufswahl aufgrund von EU-Recht weitestgehend anwendbar.⁵⁴

Im Jahre 2004 wird die Richtlinie „über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörige,^M die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung^N geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren“, bekannt gegeben.⁵⁵

Um dies zu ermöglichen, soll mit dieser Richtlinie nach Absatz 9 den Opfern des Menschenhandels oder Drittstaatsangehörigen, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde, ein Aufenthaltstitel von mindestens sechs Monaten zugestanden werden, der diesen hinlänglich Anreize für eine Kooperation mit den zuständigen Behörden bietet, gleichzeitig ist er an gewisse Voraussetzungen geknüpft, um Missbrauch zu verhindern.

Die betroffenen Drittstaatsangehörigen sollten nach Absatz 11 über die Möglichkeit, diesen Aufenthaltstitel zu erhalten, informiert werden und über eine Bedenkzeit verfügen. Diese soll ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage — und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen — darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden, bei denen es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln kann, kooperieren möchten.

⁵³ URL24: Juristischer Informationsdienst 2011

⁵⁴ URL25: Wikipedia 2011

^M Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger (weder EU-, EWR- Bürger, noch Schweizer) sind

URL26: Wikipedia 2011

^N Beihilfe zur illegalen Einwanderung“ = unerlaubten Grenzübertritt

⁵⁵ Rat der Europäischen Union 2011 (Internetquelle)

In Absatz 12 wird beschrieben, dass ihnen außerdem in Anbetracht ihrer Schutzbedürftigkeit Unterstützung zusteht: damit ist eine Zeit der Erholung gemeint um sich dem Einfluss der Täter zu entziehen, auch eine medizinische und psychotherapeutische Behandlung soll ihnen gewährt werden. Damit die betroffenen Drittstaatsangehörigen ihre Abhängigkeit überwinden können und gewährleistet ist, dass sie nicht erneut Kontakt zu dem kriminellen Netz aufnehmen, sollte Inhabern eines Aufenthaltstitels nach Absatz 16 Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen und allgemeinen Bildung gestattet werden.

Opfer von Gewalttaten, vor allem aus dem europäischen Raum können sich bei einem Anspruch auf Entschädigung auf das Opferentschädigungsgesetz, kurz OEG, stützen:⁵⁶

„§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder

⁵⁶ URL27: Bundesministerium der Justiz/juris GmbH 2011

2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder

3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

Außerdem können Opfer auch Schadensersatz nach § 823 BGB erhalten:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“⁵⁷ Auch sogenanntes Schmerzensgeld nach § 253 BGB „Immaterieller Schaden“ können sie für sich beanspruchen.⁵⁸

Das heißt Betroffene haben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder von der Arbeitserlaubnis, ein Recht darauf, für erlittene seelische oder physische Verletzungen Schadensersatz sowie Lohn für geleistete Arbeit, vor einem Zivilgericht oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, einzufordern.⁵⁹

Zu diesem Abschnitt lässt sich also sagen, dass von der deutschen und internationalen Rechtsprechung eine ganze Reihe an Gesetzen und Abkommen erlassen wurden, um den Menschenhandel als Straftat in all seinen Formen zu verurteilen, zu bestrafen und weitestgehend eindämmen zu können.

2. Hintergrundinformationen zu den Beteiligten

Es ist schwierig, aussagekräftige Angaben zu den Opfer- oder Täterzahlen zu machen, da Straftaten bezüglich Sklaverei und Menschenhandel im verborgenen begangen werden und der entsprechende Straftatbestand § 233 StGB durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz erst 2005 eingeführt wurde⁶⁰ und den Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie den Gerichten daher wenig Erfahrungswerte in diesem Bereich vorliegen.⁶¹ Registriert wurden laut PKS^O im Jahre 2009 in Deutschland nach § 233 StGB^P insgesamt 24 Fälle, weitere sieben Fälle wurden wegen Förderung des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233a erfasst.⁶²

⁵⁷ URL28: Juristischer Informationsdienst 2011

⁵⁸ URL29: ebenda

⁵⁹ URL30: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

⁶⁰ Bales 2008, S. 49

⁶¹ URL31: Bundeskriminalamt 2011, S. 11

O polizeiliche Kriminalstatistik

P Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

⁶² ebenda

2.1. Opfer

2.1.1. allgemeine Informationen

Norbert Cyrus, Ethnologe und Migrationsforscher, schätzt, dass es in Deutschland ungefähr 15.000 Betroffene gibt, die in Zwangsarbeitsverhältnissen beschäftigt sind.⁶³ ^Q Auch wenn offizielle Daten und Statistiken zu der Problematik nicht existieren, geht man davon aus, dass unter den Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung selten deutsche Staatsangehörige zu finden sind, sondern eher Menschen mit regulären oder irregulären Migrationshintergrund.⁶⁴ Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung findet also nicht nur in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität statt, sondern auch unter dem Deckmantel legaler Arbeitsverhältnisse.⁶⁵ Doch gerade im Rahmen der informellen Wirtschaft, welche einen Anteil von 16 % des Bruttosozialproduktes in Deutschland ausmacht, ist es möglich, Menschen Zwangsarbeit aufzuerlegen.⁶⁶ Auch wenn Schätzungen angeben, nur 23 % der in der Schattenwirtschaft arbeitenden seien ausländische Arbeitnehmer⁶⁷, so ist doch auffällig, dass in bestimmten Wirtschaftszweigen eine höhere Konzentration von Ausländern auszumachen ist, wie z.B. im Bau- und Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und den häuslichen Dienstleistungen.⁶⁸ So sind nicht alle Menschen, die in Deutschland ohne Papiere arbeiten, zugleich Opfer von extremen Formen der Ausbeutung oder Menschenhandel, doch sind sie besonders gefährdet, da sie meist weder Sprache im Land ihrer Arbeit noch ihre Rechte kennen und aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus leichter einzuschüchtern und zu erpressen sind.⁶⁹ So sind sie Opfer auf der einen Seite, „weil sie in ihrer wirtschaftlichen Not keine Alternative sehen und Ausbeutung und Illegalität in Kauf nehmen“⁷⁰ und auf der anderen Seite auch Täter, „weil sie wissentlich oder unwissentlich gegen das Recht verstoßen“.⁷¹ ^R

63 Cyrus/Köhler 2011, (Internetquelle)

Q mit eingeschlossen auch Zwangsarbeitsverhältnisse der sexuellen Ausbeutung

64 URL32: KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

65 URL33: Deutsches Institut für Menschenrechte 2011

66 Schneider und Enste, zit. nach Cyrus 2011, S.13 (Internetquelle)

67 Schneider, zit. nach Cyrus 2011, S.13 (Internetquelle)

68 Schneider und Enste, zit. nach Cyrus 2011, S.13 (Internetquelle)

69 ebenda

70 DGB Referat Migration – Internationale Abteilung 2011 (Internetquelle)

71 ebenda

R siehe § 95 AufenthG

Die Betroffenen kommen aus einem breiten Spektrum asiatischer, lateinamerikanischer, afrikanischer, ost- und mitteleuropäischer Länder, wobei die Mehrheit aus Mittel- und Osteuropa stammt.^{72 S}

Bürger der Europäischen Union genießen Freizügigkeit,^{73 T} was soviel heißt, dass sie für Einreise und Aufenthalt in Deutschland weder Visum noch Aufenthaltstitel benötigen und keinen Einschränkungen des deutschen Arbeitsmarktes unterliegen.⁷⁴ Ausnahmen galten jedoch für Bürger der neuen EU-Mitgliedstaaten wie z.B. Estland, Lettland, Litauen, Polen Bulgarien, Slowakei, Rumänien, Tschechien, Litauen, und Bulgarien,^U sie benötigten, für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach §39 Abs. 6 AufenthG und § 284 SGBIII, eine sogenannte „Arbeitsgenehmigung-EU“.^V

Am 1. Mai 2011 fielen nun auch für die osteuropäischen Arbeitskräfte diese Beschränkungen weg, so dass sie die vollständige Arbeitnehmer-Freizügigkeit besitzen; Staatsangehörigen Rumäniens und Bulgariens soll der Arbeitsmarkt voraussichtlich erst 2014 uneingeschränkt geöffnet werden.^{75 W}

2.1.2. Risikofaktoren

Die Hauptursache des Menschenhandels ist nach Auffassung der Kommission des Europäischen Rates neben der starken Nachfrage nach billigen Arbeitskräften wohl auch in der Verletzlichkeit der Opfer zu suchen.⁷⁶ Dabei

72 URL34: Internationales Arbeitsamt Genf 2011

S großer Teil polnischer Saisonarbeiter

73 Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2011 (Internetquelle)

T siehe Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

74 URL35: Gemeinde Meckenbeuren

U seit Mai 2004 oder Januar 2007 Mitglieder der EU

V „Die Agentur für Arbeit prüft, ob inländische Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und ob die Arbeitsbedingungen, die für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer gelten würden, eingehalten werden. Stehen keine inländischen Arbeitnehmer zur Verfügung, erhält der ausländische Bewerber eine Arbeitsgenehmigung-EU. Die oben aufgeführten Hilfskräfte erhalten die Arbeitsgenehmigung-EU, wenn ihnen die Einstellungsanzeige über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlungsstelle zugeleitet wurde und sie diese nach der Einreise zusammen mit dem Antrag auf Arbeitsgenehmigung-EU bei der Agentur für Arbeit vorlegen.
Die Beschäftigung darf erst beginnen, wenn die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist. Die Arbeitsgenehmigung-EU wird dem Arbeitnehmer ausgestellt und kann auch dem Arbeitgeber schriftlich zur Aushändigung übermittelt werden. Die Arbeitsgenehmigung-EU für Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Für Saisonkräfte in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Hotel- und Gaststättengewerbe wird die Arbeitsgenehmigung-EU für die Dauer der Beschäftigung – längstens für vier Monate – erteilt. Die Arbeitsgenehmigung-EU erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das sie erteilt worden ist.“ (URL35: Gemeinde Meckenbeuren 2011)

75 URL36: Wikipedia 2011

W Die Zahl der Bulgaren in Deutschland stieg seit dem EU-Beitritt Bulgariens um 36 000, somit gehören sie momentan zu einer der größten Zuwanderungsgruppen in Deutschland, im letzten Jahr ist ein Zuwachs von 20 Prozent zu verzeichnen; Wie viele und unter welchen Bedingungen sie hier außerhalb der Statistiken leben weiß niemand, etliche vermutlich versteckt in Kellerzimmern, als Hilfsarbeiter oder Tagelöhner auf dem Schwarzmarkt für 3€ Stundenlohn z.B., oder schicken ihre Kinder zum putzen an die nächste Ecke der Straßenkreuzung um zu betteln oder Windschutzscheiben zu putzen. (URL37: Spiegel – online 2011)

76 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zit. nach Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 63 (Internetquelle)

machen Bohle und Watts drei grundlegende Dimensionen der Verletzlichkeit aus:⁷⁷

1. das Risiko, einer Krise oder Stresssituation ausgesetzt zu werden („exposure“/potenzielle Krisengefährdung); 2. das Risiko, keine Strategien zur Bewältigung von Stresssituationen entgegen setzen zu können („coping capacities“); 3. das Risiko schwerer negativer Folgeerscheinungen, und das Risiko sich nur langsam oder gar nicht von Krisenereignissen zu erholen („recovery capabilities“). In Anlehnung an das Konzept der Verletzlichkeit konnten vier Faktorenbündel identifiziert werden, die zur Erhöhung des Risikos der Entstehung von Situationen extremer Ausbeutung beitragen:⁷⁸ zum einen ist das die individuelle Verletzlichkeit des Arbeitnehmers, die z.B. mit der Mehrfachabhängigkeit von einer einzigen Personengruppe zunimmt; weiterhin spielt die Komplexität der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes eine erhebliche Rolle; auch verunsichernde oder einschüchternde Verhaltensweisen von Arbeitgebern und starker Kosten- wie Wettbewerbsdruck in einigen Branchen tragen zu erhöhter Verwundbarkeit der Opfer bei.

Wenn wir uns nun zum einen individuelle Risikofaktoren anschauen, ist zu bemerken, dass Männer als auch Frauen von Arbeitsausbeutung betroffen sind, auffällig dabei ist eine geschlechtsspezifische Verteilung nach Branchen: betroffene Frauen leben (häufig direkt am Arbeitsplatz) und arbeiten z.B. häufig in abgeschotteten Arbeitsverhältnissen wie in der Gastronomie oder Privathaushalten unter enger Aufsicht ihrer Arbeitgeber, wobei eine klare Trennung zwischen Arbeits- und Freizeiten kaum erkennbar ist.⁷⁹ Auch im Baugewerbe organisiert häufig der Arbeitgeber die Unterkunft, die Betroffenen, hierbei hauptsächlich Männer, werden von der Unterkunft zum Einsatzort hin- und wieder zurückgebracht.⁸⁰ So können auch sie unter Beobachtung oder enger Aufsicht stehen, was die Bewegungsfreiheit einschränkt und soziale Isolation fördert, was wiederum als Schutz oder Kontrolle empfunden werden kann.⁸¹ Das Alter scheint kein besonderer Risikofaktor zu sein, denn die Altersspanne zwischen ungefähr 19 und 55 Jahren ist im Gegensatz zu der der sexuellen Ausbeutung, bei der nur ein kleiner

⁷⁷ Watts/Bohle, zit. nach Cyrus/Vogel/de Boer 2011, S. 63 (Internetquelle)

⁷⁸ Anti-Slavery International, zit. nach Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 63 (Internetquelle)

⁷⁹ Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 64+68 (Internetquelle)

⁸⁰ ebenda, S. 66

⁸¹ ebenda, S. 67

Anteil der Opfer älter als 25 Jahre alt ist, relativ groß.⁸² Ebenfalls ein gemischtes Bild zeigt sich beim Betrachten des Bildungsniveaus und beruflicher Qualifikation: vor allem bei neu eingereisten Personen die Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind, ist zu beobachten, dass sie eher geringe Qualifikationen und niedrige Bildung aufweisen; dagegen waren unter den Personen mit Duldung und Asylbewerbern mehr `Höher-gebildete` vertreten.⁸³ Außerdem verfügen Personen, die nur einen temporären Arbeitsaufenthalt beabsichtigen und Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung wurden, häufig über keine oder nur sehr geringe Fremdsprachenkenntnisse – ein nicht kleiner Anteil betroffener Personen weisen, da sie aufgrund Duldung, als Asylbewerber oder sich illegal in Deutschland aufhaltender Person schon lange in Deutschland leben, gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf; viele von ihnen sind ursprünglich nicht zu Arbeitszwecken eingereist. Betrachten wir nun soziale und rechtliche Risikofaktoren. Ein gewichtiger Risikofaktor bildet z.B. ein fehlender oder unsicherer Aufenthaltsstatus, was dazu führt, dass die betroffenen Personen sich häufig, auch ausbeuterischen Verhältnissen unterordnen, wenn dies nötig ist, um einer angemeldete Beschäftigung (die erforderlich für eine Verstetigung des Aufenthaltstitels ist), nachzugehen.⁸⁴ Dies betrifft vor allem die Personengruppe, die sich in der Bleiberechtsregelung befinden oder deren Aufenthalt ungesichert ist und die sich durch Arbeit ein Bleiberecht erkämpfen wollen.⁸⁵ Die Bereitschaft auffällig ungünstige Arbeitsbedingungen hinzunehmen nimmt mit der Angst, abgeschoben zu werden zu.⁸⁶ Auch EU-Bürger die ohne konkreten Plan zu Bekannten oder entfernten Verwandten nach Deutschland einreisen, um durch sie Hilfe bei der Arbeitssuche zu bekommen können, wenn sie unangemeldet beschäftigt sind, in ähnlich problematische Situationen geraten wie Drittstaatler, wenn ihnen Sprachkenntnisse fehlen, es an Bildung oder auch Zutrauen in ihre Rechtsansprüche mangelt.⁸⁷ Ein hohes Abhängigkeitsverhältnis und somit erhöhtes Risiko Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu werden, ergibt sich, wenn die Einreise mit einem Beschäftigungsvisa erfolgt ist: der Aufenthalt ist demzufolge zeitlich befristet, je nachdem wie lange die Tätigkeit ausgeübt wird.⁸⁸ Eine hohe Zahl an Opfern ist auch unter irregulären

82 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 64 (Internetquelle)

83 ebenda, S. 65

84 ebenda, S. 65

85 ebenda, S. 65

86 ebenda, S. 65

87 ebenda, S. 66

88 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 66 (Internetquelle)

Migranten oder Asylbewerbern ohne Arbeitserlaubnis zu finden.⁸⁹

Ein weiteres hohes Risiko tragen Personen, die, aufgrund von (häufig über-
teuerter) Gebühren für Agenturen die Arbeit vermitteln oder Darlehen für
Reise-, Visums- oder Unterbringungskosten, somit verschuldet im Zielland
ankommen und deshalb auf ein regelmäßiges Einkommen angewiesen
sind.⁹⁰ Um die geforderte Summe zu erhalten, pfänden die Agenturen die
ersten Monatsgehälter dann, wenn sie nicht schon vor der Einreise fällig
wurde.⁹¹ Manche Arbeitgeber, wenn sie davon wissen, schüren die Angst
dieser Personen, die Beschäftigung zu verlieren und verschuldet nach Hause
zurückzukehren, und nutzen ihre verletzte Situation aus.⁹²

Ein dritter nicht zu übersehender Risikofaktor scheint die Anstellung über
Subunternehmen oder Vermittlungsagenturen zu sein, denn hier ist es
schwierig verantwortliche Personen ausfindig zu machen um von ihnen
Lohnbescheide, Entlassungspapiere oder sonstige Dokumente einzufor-
dern.⁹³ Hierbei ist auffällig, dass Vermittler der Subunternehmen gezielt Ar-
beitssuchende aus EU-Ländern mit geringerem Lohnniveau ansprechen, ge-
rade in der Baubranche ist das der Fall.⁹⁴ Ein großes Arbeitsangebot bietet
auch die Branche der Gebäudereinigung, wer in diesem Gebiet eine Stelle
sucht, kommt meist an Vermittlungsagenturen nicht vorbei, und diese nut-
zen sozusagen ihre Torwächterfunktion aus um ungünstige Arbeitsbedingun-
gen, gerade auch bei Personen die sich eine Verfestigung ihres Aufenthaltst-
itel erhofften oder die aus sonstigen Personen aus EU-, durchzusetzen und
so z.B den großen Hotels niedrige Personalkosten garantieren kann.⁹⁵ Ein
vierter wichtiger Faktor, der das Risiko Opfer zu werden, steigern kann,
stellt auch die Rekrutierung über einen engen Verwandten- oder Bekannten-
kreis dar.⁹⁶ Personen, die über keine Aufenthalts-oder Arbeitserlaubnis ver-
fügen, aber einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen möchten, lassen
sich dann häufig über private informelle Netzwerke vermitteln, meist in Pri-
vathaushalte mit gleicher Sprache.^{X 97} Oft kennen die VermittlerInnen den
engsten Familien-oder Freundeskreis der Betroffenen, was den Betroffenen
im Falle von Arbeitsausbeutung die Scheu vor einer Anzeige aus Grund vor

89 ebenda, S. 66

90 ebenda, S. 67

91 ebenda, S. 67

92 ebenda, S. 67

93 ebenda, S. 68

94 ebenda, S. 68

95 ebenda, S. 68

96 ebenda, S. 68

X Sprachminderheiten, z.B. Raum Russland

97 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 69 (Internetquelle)

Angst aus Rache, erhöht.⁹⁸ Extreme Ausbeutung in persönlichen Beziehungen in Verbindung mit Beschäftigungsverhältnissen kommen zwar eher seltener vor, ist dies aber doch der Fall, können sich die Betroffenen nur schwer zur Wehr setzen.⁹⁹

Die Frage, warum gerade sie dubiose Arbeitsangebote außerhalb ihres Landes annehmen, ist vielleicht damit zu beantworten, dass sie aufgrund wirtschaftlicher Verzweiflung, und Anreizen im Ausland darauf hoffen, ihrer Krisensituation zu entkommen.¹⁰⁰ So wenden sich u.a. häufig junge Erwachsene, die die Ausbildung abgeschlossen haben und keine Arbeit finden, Alleinerziehende Mütter, die verwitwet sind oder in Scheidung leben, und Väter, die arbeitslos geworden sind und ihre Familie unterstützen wollen, an Vermittler, Anwerber oder direkt an den zukünftigen Arbeitgeber, oder sie werden von diesen mit aussichtsreichen Arbeitsangeboten angelockt.¹⁰¹ Es muss aber nicht unbedingt die absolute Armut sein, die Menschen dazu bewegt, ihren Ort oder ihr Land zu verlassen: auch die relative Armut spielt eine Rolle, also die geringere Bewertung des eigenen Lebensstandards im Verhältnis zu einem anderen sozialen oder auch staatlichen Umfeld und die Sehnsucht, woanders ein besseres Leben zu finden.

2.1.3. Ausprägungen der ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisse

Wie unterschiedlich die Situationen der Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sein können, zeigen die obigen Beschreibungen und die noch folgenden unter Punkt 2; es lassen sich aber auch einige Merkmale benennen, die sie gemeinsam haben, und zwar, dass die Betroffenen unter Bedingungen arbeiten, die unterhalb der Norm liegend, was wiederum das Beschäftigungsverhältnis irregulär und illegal macht.¹⁰² Die Frage, wie ein bloßes Ausbeutungsverhältnis von einer Situation des Menschenhandels zu unterscheiden ist, lässt sich aus der Definition des Palermo Protokolls zum Menschenhandel entnehmen.

98 ebenda, S. 69

99 ebenda, S. 69

100 Cyrus 2011, S. 60 (Internetquelle)

101 ebenda, S. 60

102 Cyrus 2011, S. 56 (Internetquelle)

Aus der Perspektive der Beschäftigten lassen sich nach der Darstellung Norbert Cyrus' unter der Berücksichtigung der zwei Dimensionen Zeit und Einwilligung/Freiwilligkeit zur Vereinfachung verschiedene Kategorien unterscheiden, die diese Beschäftigungsverhältnisse beschreiben.¹⁰³ Es handelt sich um ein dynamisches Konzept, welches die Entwicklung der ausbeuterischen Arbeitssituationen als Prozess beschreibt,¹⁰⁴ entscheidend ist jedoch herauszufinden, an welchem Punkt die Arbeit in Zwang oder Nötigung umschlägt.¹⁰⁵ Die erste Kategorie der Ausbeutung beruht aufgrund gegenseitigen Einvernehmens,¹⁰⁶ und ist noch nicht als Form des Menschenhandels einzuordnen. Auch wenn der Tatbestand der Sittenwidrigkeit erfüllt wurde und sich die Betroffenen meist dessen bewusst waren, dass sie geringeren Lohn erhielten würden wie einheimische Arbeitnehmer, stimmen sie den ungünstigeren Beschäftigungsverhältnissen ein, solange ihre Einkünfte, vor dem Hintergrund der Verdienst- und Lebensmöglichkeiten des eigenen Landes, immer noch profitabel erscheinen.¹⁰⁷ Unter ihnen sind vor allem „target worker“, also Personen, die ihre Familie im Heimatland zurücklassen und zur Aufnahme einer Beschäftigung neu einreisen um in einem bestimmten Zeitraum so viel wie möglich für einen bestimmten Zweck verdienen wollen.¹⁰⁸ Es ist aber auch Fakt, dass manche Arbeitnehmer in dem Glauben, sie würden gerecht bezahlt, zugestimmt haben - was sie nicht wussten ist, dass es nur leere Versprechen waren und letztendlich die kleineren Anzahlungen, nur den Sinn hatte sie zum weiterarbeiten zu motivieren und auf spätere volle Lohnauszahlung (die nicht erfolgen würde) zu verträsten – bei diesem Muster verschleiert der Arbeitgeber nicht nur den Behörden gegenüber seine ausbeuterische Absicht, sondern auch seinen Beschäftigten, von denen viele gar nicht erst angemeldet werden.¹⁰⁹ In diesen Fällen handelt es sich um Betrug, oder Täuschung;¹¹⁰ diese würden bereits eine Form des Menschenhandels nach der Definition des Palermo-Protokolls darstellen. Eine weitere Kategorie beschreibt Betroffene, die sich in Ausbeutungsverhältnissen befinden, die nachträglich aufgenötigt wurden:¹¹¹ in diesen

103 Cyrus 2011, S. 56 (Internetquelle)

104 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 59 (Internetquelle)

105 Cyrus 2011, S. 56 (Internetquelle)

106 Cyrus 2001, S. 57 (Internetquelle)

107 Cyrus 2011, S. 56/Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 60 (Internetquelle)

108 Piore, zit. nach Cyrus 2011, S. 57 (Internetquelle)

109 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 61 (Internetquelle)

110 Cyrus 2011, S. 57 (Internetquelle)

111 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 60 (Internetquelle)

Fällen werden nach Aufnahme der Beschäftigung getroffene Vereinbarungen einseitig von der Arbeitgeberseite neu interpretiert um sie systematisch zu unterlaufen,^Y die Arbeitnehmer unterwerfen sich dann den ihnen auferlegten Bedingungen, weil sie sich wegen indirekter Drohungen, und eventuell wachsender Schulden keine Alternative sehen.¹¹² Eine extreme Form der Ausbeutung finden wir vor, wenn Arbeitnehmer durch direkte Drohungen oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu unterhalb der Norm liegenden Beschäftigungsverhältnissen gezwungen werden.¹¹³ Die Anwendung oder Androhung physischer oder psychischer Gewalt und die Isolation der Betroffenen von der Außenwelt können eingesetzt werden um Arbeiter anzuwerben, am Weggehen zu hindern oder um sie fristlos zu kündigen.¹¹⁴

Ob illegal oder legal eingereist, geschleust, über eine Agentur angeworben, und vermittelt oder nicht: die Migranten gehen die Arbeitsbeziehungen zu ihren Arbeitgebern häufig freiwillig ein, meist nicht wissend, dass dieser ihnen falsche Tatsachen vorspielt und ausbeuterische Absichten hegt.¹¹⁵ In vielen Fällen werden die ausbeuterischen Arbeits- und Lohnbedingungen aber erst nach und nach eingeführt.¹¹⁶ Beschäftigungsverhältnisse, als dynamische Beziehungen betrachtet, können also von einem Grad zum nächsten im Zeitverlauf ineinander übergehen, so dass es sich beim Menschenhandel nicht unbedingt um einem von Anfang an absichtsvollen Täter handelt, der ein ahnungsloses und hilfloses Opfer verleitet.¹¹⁷ Jedoch haben die Betroffenen in allen Fällen das Gefühl, keine Alternative zu haben.¹¹⁸

2.2. Schleuser, Menschenhändler und Vermittler

Y z.B: intransparente und nicht vereinbarte Abzüge und Lohnkürzungen, oder Erhöhung der geforderten Arbeitsleistung bei gleich bleibender Bezahlung

112 Cyrus 2011, S. 58/Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 60 (Internetquelle)

113 Cyrus 2011, S. 58 (Internetquelle)

114 ebenda, S. 59 (Internetquelle)

115 vgl. Cyrus 2011, S. 53 (Internetquelle)

116 ebenda, S. 53

117 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 59 (Internetquelle)

118 Cyrus 2011, S. 56 (Internetquelle)

Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung reisen oftmals aus eigenem Antrieb und mit legalen Mitteln, wie z.B. mit einem Touristenvisum nach Deutschland ein, sie verbleiben dann einfach nach Ablauf des Visums im Land; so ist die Mehrheit von ihnen nicht auf die Hilfe von Schleusern angewiesen.¹¹⁹

Reisen sie dabei auf illegalem Wege ein, kommen Schleuser oder Menschenschmuggler ins Spiel, um sie, die gesetzlichen Einreisebeschränkungen umgehend, kommerziell in das Zielland zu verbringen.¹²⁰ Deutschen Behörden zufolge gehen die Schleuser u.a. nach folgenden Mustern vor: Missbrauch der sichtvermerksfreien Einreise als Tourist, durch Täuschung erworbene Visa und Dokumente, Einreise mit gefälschten oder manipulierten Papieren und Einreise ohne Papiere.¹²¹ Etwa 30 Prozent der nach Deutschland eingereisten Ausländer wurden 1999 nachweislich geschleust, so die Angaben des Bundesgrenzschutzes.¹²² Von Menschenhandel ist die Rede, sobald Migration mit Betrug, „Nötigung, Überredung oder Täuschung zum Zweck der Ausbeutung einher geht“.¹²³ Die Beziehung von illegal Einreisenden und Schleusern endet normalerweise mit der Ankunft im Zielland,¹²⁴ „beim Menschenhandel ist der Schmuggel jedoch nur der Auftakt der Versklavung“.¹²⁵ Das heißt dass der Menschenschmuggel erst mal nur den Transport ins Wunschland bedeutet,¹²⁶ es handelt sich um eine freiwillige Vereinbarung; die besondere Situation wird aber nicht selten ausgenutzt um noch mehr Profit aus dem Geschäft zu schlagen, in solchen Fällen können Schleuser können auch zugleich Menschenhändler sein, die ihre Reisenden in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse bringen. Es wird vermutet, dass von den geschleusten Personen ca. 10-20 Prozent zu Opfern von Menschenhandel werden.¹²⁷ Oftmals scheint es für die Opfer, sowie für Grenzbehörden schwierig, zwischen Menschenhändlern und Schleusern zu unterscheiden.¹²⁸ Einen Zusammenhang zwischen Schleusung oder Menschenhandel und anschließender Ausbeutung herzustellen ist und somit den Tätern Menschen-

119 Cyrus 2011, S. 46 (Internetquelle)

120 URL38: Wikipedia 2011

121 Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, zit. nach Cyrus 2011, S. 46f. (Internetquelle)

122 ebenda, S. 49 (Internetquelle)

123 Cyrus 2011, S. 3 (Internetquelle)

124 vgl. Bales 2008, S. 47

125 Bales 2008, S. 48

126 Naim 2005, S. ?

127 Cyrus 2011, S. 50 (Internetquelle)

128 ebenda

handel zum Zweck der Ausbeutung nachzuweisen ist aufgrund der Komplexität der ganzen Situation ebenfalls eine Herausforderung.¹²⁹

In vielen weiteren Fällen, wurden die Opfer von Zwangsarbeit durch Viums-oder Arbeitsvermittler, die eng mit Interesse zeigenden Arbeitgebern zusammenarbeiten oder durch ihre zukünftigen Arbeitgeber selbst, mit Arbeitsangeboten angelockt.¹³⁰ Einige der Opfer wurden auch von Mitgliedern der selben Ethnie, also Personen die ebenfalls ausländischer Herkunft sind, aufgesucht und kontaktiert, manche von ihnen, als sie sich bereits in Deutschland aufhalten.¹³¹

2.3. Kunden und Arbeitgeber als Nachfrageseite

Ausgangspunkt für Fälle von Arbeitsausbeutung ist die hohe Nachfrage nach billigen Arbeitskräften; um auf dem Markt im Wettbewerb zu bestehen, produzieren und erbringen immer mehr Unternehmen, Güter und Dienstleistungen unter ungesetzlichen und ausbeuterischen Verhältnissen, um teure gesetzliche Bedingungen zu unterlaufen.¹³² Um dies zu realisieren, dienen z.B. offizielle Abkommen über die befristete Beschäftigung ausländischer Wanderarbeitnehmer oder Saisonarbeiter als legale Fassade scheinbar regulärer Arbeitsverträge, um den Arbeitnehmern gegenüber ungünstigere Arbeits- und Entlohnungsbedingungen durchsetzen zu können¹³³ Auch von vorneherein illegale Beschäftigungen^Z sind u.a. im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Hinterziehung von Angaben zu Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu sehen.¹³⁴ Ein Trend Richtung Outsourcing^K und Weiterreichung der Verantwortlichkeit an Subunternehmen ist besonders in Branchen zu beobachten, in denen die Gewerkschaften einen großen Einfluss haben und u.a. die Lohnhöhe kontrollieren.³¹³⁵ So können Produktionskosten reduziert

¹²⁹ Cyrus 2011, S. 51

¹³⁰ ebenda, S. 60

¹³¹ Cyrus 2011, S. 60f (Internetquelle)

¹³² ebenda, S. 61

¹³³ ebenda, S. 15

^Z fehlende Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer und unangemeldete, unerlaubte Beschäftigung einheimischer Arbeitnehmer

¹³⁴ ebenda, S. 11

^K „Outsourcing bzw. Auslagerung bezeichnet in der Ökonomie die Abgabe von Unternehmensaufgaben und -strukturen an Drittunternehmen. Es ist eine spezielle Form des Fremdbezugs von bisher intern erbrachter Leistung, wobei Verträge die Dauer und den Gegenstand der Leistung fixieren. Das grenzt Outsourcing von sonstigen Partnerschaften ab. In Deutschland wird mit dem Begriff Outsourcing oft die Auslagerung von Arbeitsplätzen in kostengünstigere (weil häufig nicht tarifgebundene) Tochtergesellschaften verstanden.“ URL39: Wikipedia 2011

³ v.a. Fleischverarbeitung, Baugewerbe, Speditionen

¹³⁵ ebenda, S. 45

werden, die Produktionsbedingungen sind dem Auftraggeber dann häufig gleichgültig.¹³⁶ Um eine Vorstellung zu bekommen wie Arbeitgeber irreguläre Beschäftigungen durchsetzen und verschleiern, möchte ich am Beispiel von Strategien der Arbeitgeber verdeutlichen die sie gegenüber ausländischen Wanderarbeitnehmern^λ anwenden. Dabei versprechen sie u.a. einen profitablen Lohn, oder auch Prämien, gewähren keinen (bezahlten) Urlaub oder Feiertage, bezahlen keine Überstunden, zahlen den Lohn u.a. zur Disziplinierung zu niedrig aus, geben Anweisungen wie sie sich im Fall von Kontrollen verhalten sollen, drohen mit Kündigung, behalten Originaldokumente zurück oder fertigen Verträge in zwei Varianten aus, oder Arbeitsverträge und Dokumente wie Lohnabrechnungen werden gar nicht ausgehändigt, die medizinische Versorgung wird nicht gesichert, Unterkünfte weisen grobe Mängel auf, Werkzeuge oder Sicherheitsausrüstung werden nicht zur Verfügung gestellt, Kündigungen werden zurückdatiert, gesetzliche vorgeschriebene Arbeitszeitregelungen werden verletzt, bei Beschwerden, Unfall oder Krankheit werden Arbeitnehmer entlassen, drohen mit Gewalt oder setzen sie auch ein.¹³⁷ Die hier aufgezählten Möglichkeiten zur Einschüchterung und Ausbeutung der Arbeitnehmer sind vielseitig, und mögen in anderen Branchen ähnlich eingesetzt werden. Dabei gehen die Verantwortlichen eher ein geringes Risiko ein, gefasst und bestraft zu werden,¹³⁸ dass Fälle von Menschenhandel aufgedeckt werden ist eher eine Seltenheit. Für die Entscheidungen ihrer Lieferanten müssen gewerbliche Kunden keine Verantwortung übernehmen, auch die Mehrheit der Verbraucher sind sich den häufig unmenschlichen Produktionsbedingungen oder Arbeitsbedingungen nicht bewusst, wenn doch, kümmert das die wenigsten.¹³⁹ τ

136 ebenda, S. 61

λ Wanderarbeitern: Heute werden nach einer Definition der Internationalen Organisation für Migration unter dem Begriff sehr unterschiedliche rechtliche Kategorien zusammengefasst, die neben Arbeitsmigranten, Werkvertragsarbeitnehmer, Saisonarbeitskräfte auch illegal beschäftigte Arbeitnehmer beinhalten, die sich für die Dauer der Beschäftigung am Arbeitsort aufhalten, ihre familiäre Anbindung im Heimatland aber behalten. (URL40:Wikipedia)

137 Cyrus 2011, S. 82 (Internetquelle)

138 URL6: MV-Schlagzeilen - Nachrichten aus Mecklenburg-Vorpommern

139 Cyrus 2011, S. 61 (Internetquelle)

τ ohne den Einsatz von Werkvertragsarbeitern könnte kein fleischverarbeitender Betrieb überleben (Lebensmittelzeitung von Januar 2004, zit. nach Cyrus 2011, S. 61 (Internetquelle)), doch sind Fleischverkäufer nicht unbedingt über die ausbeuterische Behandlung ausländischer Wanderarbeiter in dieser Branche informiert; Verbraucher hegen, wenn Preise für Gemüse z.B. stabil bleiben oder sinken, oft nicht gleich Verdacht, dass die Ware unter illegalen Bedingungen verarbeitet wurde; Arbeitgeber die Putzhilfen im eigenen Haushalt einstellen, rechtfertigen ihre ausbeuterische Praxis evtl. damit, dass gesetzliche Standards nicht zur Anwendung kommen brauchen, da ihre Angestellten in einem informellen Wirtschaftssektor arbeiten würden und ihr eigentlicher Anspruch auf gesetzliche Arbeits- und Entlohnungsstandards nicht ernst zu nehmen sei (Anderson und O'Connell Davidson, zit. nach Cyrus 2011, S. 61 (Internetquelle)).

Im Punkt 1.3. habe ich beschrieben, wie komplex der Kontext des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sein kann: es sind also einerseits persönliche Eigenschaften aller Beteiligten, und andererseits Faktoren des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Einfluss darauf haben, ob und wie Menschenhandel zum Vorschein kommen kann.

3. Beispiele von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Deutschland in verschiedenen Wirtschaftszweigen

Nun möchte ich aus der Studie von Norbert Cyrus, die er im Auftrag der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 2005 veröffentlichte, einige veranschaulichende Beispiele aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen einbringen, die die ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit Menschenhandel verdeutlichen sollen.

3.1. Hotel-, Restaurant-, und Gaststättengewerbe

Im Restaurant-, Hotel- und Gaststättengewerbe wurden Fälle von Missbrauch der Regelungen für Saisonarbeitskräfte registriert; als Orte fraglicher Beschäftigungsverhältnisse wurden u.a. Betriebe die ausschließlich von bestimmten Ethnien bewirtschaftet werden, festgestellt.¹⁴⁰ Im Fallbeispiel 1 (siehe Anhang) ist zu erkennen, dass das Opfer das Arbeitsverhältnis aufgrund gegenseitigem Einvernehmens annahm, aber vom Arbeitgeber wahrscheinlich von vorneherein geplant war, Überstunden nicht zu zahlen; hier könnte also von Täuschung und Ausbeutung die Rede sein. Dieser Fall deutet demzufolge auf die Straftat des Menschenhandels hin, da, auch wenn der Arbeitgeber nicht für die Anwerbung, Beförderung (Transport) oder Verbringung des Opfers zuständig war, er sie durch Anwendung von Betrug und Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit (da kaum deutsche Sprachkenntnisse vorhanden waren) als Saisonarbeiterin aufgenommen, vermutlich auch beherbergt und unter Anwendung von Gewalt wieder entlassen hat.

3.2. Baugewerbe

Etwa 800.000 Arbeitskräfte mit formalen Arbeitsvertrag (eingeschlossen

¹⁴⁰ Cyrus 2011, S. 36 (Internetquelle)

auch Werkvertragsarbeitnehmer aus dem Auslandⁿ⁾) und weitere 300.000 bis 400.000 Wanderarbeitnehmer sind der deutschen Gewerkschaft IG BAU zufolge, im Baugewerbe beschäftigt.¹⁴¹ Trotz des 1996 verabschiedeten Entsendegesetzes, welches allgemeine Verbindlichkeit bezüglich deutschen Tarifverträgen zu Mindestlöhnen und Urlaub unabhängig der Nationalität der Arbeitskräfte oder der Unternehmen festlegt, und Möglichkeiten Hauptauftragsnehmer für Verletzungen des Arbeitsrechts zur Verantwortung zu ziehen, der Meldepflicht ausländischer Unternehmen jeder Tätigkeit auf einer deutschen Baustelle und der Zuständigkeit deutscher Arbeitsgerichte für ausländische Arbeitnehmer die für Bauarbeiten hierzulande eingestellt wurden, ist illegale Beschäftigung und wirtschaftliche Ausbeutung der Arbeitskräfte weit verbreitet.¹⁴²

Fallbeispiel 2 zeigt, dass auch in der Baubranche Betrug und Gewalt durch die Arbeitgeber und Subunternehmer angewandt wird, um Menschen auszu-beuten. Interessant ist wie unterschiedlich die Opfer mit solchen Fällen des Menschenhandels umgehen: die einen versuchen auf herkömmliche Weise ihren Lohn und ihre Rechte einzufordern, gehen dabei aber meist leer aus; und die anderen suchen sich ihre eigenen Wege, um zu ihrem Recht zu kommen.

Der Fall 3 ist ein Beispiel dafür, dass Ausbeutungsverhältnisse nicht unbedingt mit Zwang, Bedrohung, Betrug oder sonstige Methoden der Einschüchterung und Unterwerfung einhergehen müssen, sondern zum gegenseitigem Vorteil sein können und somit den Straftatbestand `Menschenhandel´ nicht erfüllen.

3.3. Dienstleistungen im Haushalt

Ungefähr 39.800 Haushaltshilfen waren bei den Sozialversicherungsträgern

n) Beschäftigung von Ausländern im Rahmen von Werkverträgen:

Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zu fördern, sind Regierungsvereinbarungen mit folgenden Ländern getroffen worden: Arbeitnehmer aus diesen Staaten können im Rahmen fest vereinbarter Höchstzahlen, so genannten Beschäftigungskontingenten, zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen für eine begrenzte Zeit in der Bundesrepublik beschäftigt werden.

(URL41: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 2011) Werkvertragsarbeitnehmer sind also reguläre Mitarbeiter eines Unternehmens von dem sie entsandt werden, sie sollen gemäß liberalen Abkommen von den Beschäftigungsgesellschaften einen Lohn erhalten, der dem der deutschen Arbeitnehmern entspricht (Cyrus 2011, S. 27)

141 Cyrus 2011, S. 28 (Internetquelle)

142 Cyrus 2011, S. 28f (Internetquelle)

im Jahre 2002 registriert, doch setzen ca. vier Millionen Haushalte in Deutschland Haushaltshilfen mindestens ein paar Stunden pro Woche ein,¹⁴³ meist unangemeldet. Auf der Grundlage einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten sie' als Putzhilfen, Babysitter, Hilfskraft in Haus und Hof oder Pflegekräfte, in den meisten Fällen über informelle Kontakte, Familiennetzwerke, Au-Pair- oder sonstige Agenturen angeworben, für mehrere Kunden.¹⁴⁴ Bei der Hausarbeit handelt es sich um nicht durch das Arbeitsrecht geregelte Tätigkeiten, die durch Isolation und stark personalisierte Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, (vor allem wenn die Haushaltshilfen auch im Haushalt des Arbeitgeber leben), besonders anfällig für ausbeuterische Situationen sind.¹⁴⁵ Doch bleibt extreme Ausbeutung in diesem Bereich die Ausnahme.¹⁴⁶ Ausbeutung und Missbrauch von Hausangestellten ist jedoch bei Botchaftsangehörigen in Deutschland weit verbreitet.^{r 147}

Im Fallbeispiel 4 wird deutlich wie schnell ein Ausbeutungsverhältnis entstehen kann und wie wirksam Einschüchterungen auf psychologischer Ebene sein können. Das Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden, schien in diesem Fall hoch: die Betroffene wurde im Haushalt der Arbeitgeberin untergebracht, die Familie des Opfers war der Täterin bekannt und das Opfer hatte keinen geregelten Aufenthaltsstatus. Fallbeispiel 5 zeigt nochmal Gründe auf, die eine Person dazu bewegen können, sich auf Arbeitsverhältnisse einzulassen, die ausbeuterischen Charakter haben. Da die Betroffene aber freiwillig diese Arbeit verrichtet, müsste auch nicht unbedingt von Menschenhandel die Rede sein, es ist dennoch zu prüfen, ob sie sich aufgrund ihrer schweren wirtschaftlichen Situation in besonderer Hilflosigkeit befand und diese ausgenutzt wurde.

3.4. Nahrungsmittel verarbeitende Industrie und Landwirtschaft

Mehr als 300.000 Saisonarbeitskräfte, vorwiegend aus osteuropäischen

143 Schupp, zit. nach Cyrus 2011, S. 19 (Internetquelle)

1 oft sind „sie“ ausländische Migrantinnen, die sich als Selbstständige betrachten (Heubach, zit. nach Cyrus 2011, S. 19 (Internetquelle))

144 Cyrus 2011, S. 19

145 ebenda

146 ebenda

r Etwa 80 Prozent der 1.700 gemeldeten Haushaltshilfen bei Diplomaten sind aus den Philippinen eingereist (Ban Ying, zit. nach Cyrus 2011, S. 23 (Internetquelle))

147 Ban Ying, zit. nach Cyrus 2011, S. 23 (Internetquelle)

Staaten, sind in der Landwirtschaft beschäftigt.¹⁴⁸ Sie blieben im Allgemeinen über drei Monate in Deutschland, denn Arbeitsgenehmigungen konnten auf Antrag eines einzelnen Arbeitnehmers nicht verlängert werden - Unternehmen jedoch ist es gestattet Saisonarbeitskräfte wie z..B. Erntehelfer über einen längeren Zeitraum von 7 Monaten bis zu einem Jahr zu beschäftigen.¹⁴⁹ Seit dem 1. Januar 2011 entfällt für Unionsbürger aus den sogenannten EU-8-Staaten die benötigte Arbeitserlaubnispflicht, wenn sie eine Beschäftigung als Saisonarbeiter antreten wollen – nur noch für bulgarische, rumänische und kroatische Arbeitnehmer findet das bekannte Saisonverfahren Anwendung.^{150 n}

Saisonarbeitskräfte sind in hohem Maße von ihren Arbeitgebern abhängig, weil sie nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, so kann gerade in diesem Bereich Betrug, Bedrohung, Gewaltanwendung zu einer erzwungenen Beschäftigung in der informellen wie auch bei der offiziell angemeldeten Saisonarbeit führen.¹⁵¹

Auch Fallbeispiel 6 verdeutlicht, wie durch verschiedenen Methoden versucht wird, den Opfern unmenschliche Arbeitsbedingungen aufzubürden – auch hier wird der Straftatbestand des Menschenhandels klar erfüllt. Außerdem wird in diesem Fall die Rolle von Gewerkschaften als Beistand im Rechtsstreit verdeutlicht.

3.5. Unterhaltungsindustrie

Auch im Schaustellergewerbe wurden Fälle von Zwangsarbeit dokumentiert: Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat im Jahre 2001 ca. 9000 Arbeitnehmer, hauptsächlich Migranten, in diesen Arbeitszweig vermittelt.¹⁵² Auch hier ist zu beobachten, dass der hohe Grad an Abhängigkeit der Arbeitnehmer, meist waren auch das Saisonarbeitskräfte, von ihren Arbeitgebern (sie müssen 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen und reisen mit) ausgenutzt wird um schlechte Bedingungen, wie schlechtes Essen,

¹⁴⁸ Cyrus 2011, S. 24 (Internetquelle)

¹⁴⁹ Cyrus 2011, S. 24 (Internetquelle)

¹⁵⁰ URL42: Saisonarbeit in Landwirtschaft und Weinbau

n Für die wichtigste Gruppe in dieser Branche, der Polen, ergeben sich mit diesen neuen Regelungen weitaus attraktivere Jobalternativen in Deutschland auf die viele von ihnen dann zurückgreifen dürften, so dass weitere Engpässe bei der Rekrutierung von Erntehelfern zu erwarten sind. Aber auch in dieser Branche besteht die Möglichkeit, in Form von Werk- oder Dienstleistungsverträgen Ernteeinsätze durch Arbeitnehmer die aus Bulgarien z.B. entsandt werden, zu realisieren. (URL42: Saisonarbeit in Landwirtschaft und Weinbau 2011)

¹⁵¹ Cyrus 2011, S. 24 (Internetquelle)

¹⁵² ebenda, S. 40

übermäßig lange Arbeitszeiten und Gewaltanwendungen durchzusetzen.¹⁵³

Im Fall 7 zeigt sich, wie Arbeitgeber versuchen die Arbeitnehmer einzuschüchtern in dem sie mit Anschuldigungen und Hinweisen auf deren illegalen Status auf gerechtere Forderungen reagieren, doch zeigte diese Strategie bei diesem Beispiel wenig Erfolg, da ein Beratungszentrum helfend eingreifen konnte. Außerdem ist zu erkennen, dass Gewalt nicht unbedingt vorsätzlich sein muss, sondern als Begleiterscheinung von Entlassungen auftreten kann.¹⁵⁴

3.6. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft kann in vielen Arbeitsbranchen vorkommen, z.B. auch in sogenannten Sweatshops^U, welche besonders in der Textil- und Bekleidungsindustrie und anderen Bereichen mit arbeitsintensiver Produktion verbreitet sind.¹⁵⁵ Vor allem in OECD-Staaten, in denen es noch eine Textilindustrie gibt, wie Italien, Frankreich oder den USA ist dieses Produktionsmuster von Bedeutung, Migrantengemeinschaften, bieten ihren Landsleuten meist illegale Beschäftigungsverhältnisse und kontrollieren bis zu einem gewissen Grad die Kette der Unterauftragsvergabe.¹⁵⁶ Auch wenn in Deutschland diese Form der Ausbeutung unerheblich erscheint,¹⁵⁷ verdeutlicht der Fall 8 eine ziemlich extreme Form der Zwangsarbeit.

Der internationale Transport von Gütern und Personen ist ein weiterer Bereich indem vorwiegend ausländische Arbeitnehmer unter ausbeuterischen

¹⁵³ Cyrus 2011, S. 40 (Internetquelle)

¹⁵⁴ ebenda, S. 42

^U Ausbeutungsbetrieb, Fabriken oder Manufakturen in denen Menschen zu Niedriglöhnen üblicherweise in einem Entwicklungsland arbeiten; die Löhne liegen in den von multinationalen Konzernen betriebenen oder beauftragten Produktionsstätten in Entwicklungsländern aber meist über den Durchschnittslöhnen in diesen Ländern (URL43: Wikipedia 2011)

¹⁵⁵ ebenda, S. 39

¹ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, engl.: Organisation for Economic Co-operation and Development (URL44: Wikipedia 2011)

¹⁵⁶ ebenda, S. 39

^γ „Mit der Fortentwicklung des "sweating system" entstanden im Verlauf dieser Jahrzehnte immer mehr das Phänomen, dass ein Sweater Mittelsmann wieder Subkontraktoren hatte, die wiederum Subkontraktoren hatten, die wiederum Subkontraktoren hatten, die ein jeder Geld vom ursprünglich Kontrakt einbehielten, bis dahin, dass ein Arbeiter zu einem Hungerlohn das eigentliche Werk herstellte“ (URL43: Wikipedia 2011)

¹⁵⁷ ebenda, S. 39

Bedingungen wie in Fall 9 beispielgebend beschrieben, beschäftigt sind. Dass die Beschäftigung von illegalen Drittlandfahrern zu diesen Bedingungen zu einem erhöhten Verkehrsrisiko auf europäischen Straßen beitragen, lässt sich daran erkennen, dass die Unfallzahlen mit Beteiligung von LKW stark angestiegen ist, jeder dritte dieser Unfälle ist auf Übermüdung (so genannter Sekundenschlaf) zurückzuführen.¹⁵⁸ Nicht selten werden illegale osteuropäische Fahrer auch als „Sklaven der Landstraße“ oder „rollende Zeitbomben“ bezeichnet.¹⁵⁹

Ein letzter Bereich den ich vorstellen möchte, betrifft das Verteilen von Prospektmaterial; auch bei dieser Tätigkeit handelt es sich vorwiegend um illegal beschäftigte ausländische ArbeiternehmerInnen.¹⁶⁰

In Berlin acht Werbebroschüren verteilende Personen wurden überprüft, keine von ihnen besaß eine Arbeitsgenehmigung, sieben hielten sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland auf.¹⁶¹ Am 27. Mai 2003 kontrollierten die Zollbehörden zwanzig Prospekte verteilende ausländische Migranten in Hamburg, von denen siebzehn keine Aufenthaltsgenehmigung besaßen, anschließend festgenommen und zehn von ihnen dem zuständigen Richter vorgeführt und ohne Rücksicht darauf ob ihre Löhne gezahlt worden waren, abgeschoben wurden.¹⁶² Fallbeispiel 10 veranschaulicht die hinterlistigen Machenschaften der Täter.

4. Umsetzung

In den letzten Jahren wurden im internationalen und nationalen Kontext einige rechtliche Grundlagen gelegt und Verträge geschlossen um den Menschenhandel in allen seinen Formen abzuschaffen oder zumindest einzudämmen.³

4.1. Maßnahmen

Um diese umzusetzen wurde durch den „Aktionsplan zur Bekämpfung der il-

¹⁵⁸ Cyrus 2011, S. 43

¹⁵⁹ ebenda, S. 43

¹⁶⁰ ebenda, S. 43

¹⁶¹ Pressemitteilung, Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg von 2001, zit. nach Cyrus 2011, (Internetquelle)

¹⁶² Cyrus 2011, S. 43 (Internetquelle)

3 siehe Punkt 1.2. rechtliche Zusammenhänge

legalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union“ von 2002 des Ministerrat der Europäischen Union für Justiz und Inneres auf EU-Ebene ein gemeinsames und integriertes Konzept definiert, welches u.a. Maßnahmen und Aktionen für die Bereiche Grenzkontrolle, Visumpolitik, Informationsaustausch, Rückkehr- und Rückübernahmepolitik, Maßnahmen beim Grenzübertritt, Europol^b und Sanktionen für die Mitgliedstaaten der EU festgelegt.¹⁶³

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete im Dezember 2005 einen „EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels“, der sowohl von der Europäischen Kommission wie auch den Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll.¹⁶⁴ Themen hierbei sind unter anderem die Minderung der Nachfrage nach Arbeitskräften zum Zweck ihrer Ausbeutung, Vorbeugung des Menschenhandels durch Aufklärung und Veröffentlichungen in den Herkunfts-Transit und Zielländern, Verbesserung der Strategien in Ermittlung und Strafverfolgung, wie z.B. durch Speziallehrgänge des Bundeskriminalamtes für polizeiliche SachbearbeiterInnen und Verbesserung der Fähigkeiten bei der operativen Zusammenarbeit, Schutz und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels z.B. durch engere Kontakte der Mitgliedstaaten und NROs.^c ¹⁶⁵ Zu dessen Umsetzung wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft eine Datenbank mit Kontaktdaten von Organisationen eingerichtet, die sich unterstützend speziell für Opfer einsetzen, und der Tag der EU gegen Menschenhandel ausgerufen, der jährlich am 18. Oktober begangen wird.¹⁶⁶ ^d

Auch andere europäische Zusammenschlüsse wie der Ostseerat oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben bestimmte Arbeitsgruppen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet und entsprechende Programme ins Leben gerufen.¹⁶⁷ Außerdem gibt und gab es eine Menge an Projekten die von der EU gefördert werden, aktuell laufen

^b europäische Polizeibehörde

¹⁶³ URL45: Bundeskriminalamt 2011, S. ?

¹⁶⁴ ebenda, S. 42

^d Nichtregierungsorganisationen

¹⁶⁵ URL45: Bundeskriminalamt 2011, S. 42

¹⁶⁶ URL46: Auswärtiges Amt 2011

^d Der Europatag gegen den Menschenhandel findet seit 2007 jedes Jahr statt, und bietet Gelegenheit, zu verstehen inwiefern Politik in der Lage ist den Menschenhandel zu bekämpfen und zu verhindern (URL: Strasbourg l'européenne- Centre d'information sur les Institutions Européennes)

¹⁶⁷ URL45: Bundeskriminalamt 2011, S. 16f.

Programme zum Beispiel unter dem Namen ISEC, welches im Zeitraum 2007 bis 2013 mit dem Ziel der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung gefördert wird.¹⁶⁸ Weitere strukturelle Maßnahmen betreffen u.a. die Prävention gegen Gewalt, Arbeit mit Tätern und Täterinnen, Qualifizierung und Sensibilisierung, Forschung, und die bundesweite Vernetzung im Hilfesystem¹⁶⁹.

Nun ist zu prüfen, inwiefern die Intentionen des Gesetzgebers Wirkung auf die Adressaten haben, denn die Steuerungswirkungen des Rechts hängen „in erheblichem Maße von der Normkonformität und Mitwirkungsbereitschaft der durch die Rechtsnormen Betroffenen, aber auch von der Unterstützung durch Polizei und Behörden sowie von der Praxis der Gerichte“ ab.¹⁷⁰ Dabei sind also staatliche Akteure, wie die Polizei, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Strafverfolgungsbehörden, Vertreter der öffentlichen Verwaltung und sonstige Akteure wie Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften von Bedeutung. Um den Missbrauch des Sozialstaates zu verhindern und die Integration legaler Zuwanderer zu verbessern, vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass eine strenge Gesetzgebung gegen illegale und ungesetzliche wirtschaftliche Tätigkeiten notwendig ist.¹⁷¹ So investiert die deutsche Regierung erhebliche Mittel in Polizei und Sicherheit im Bereich Arbeitsmarktinspektion und Migrationskontrolle, die Zahl der Beamten hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erhöht: mit Aufgaben der Grenzkontrolle und Überwachung sind ungefähr 20.500 Beamte betraut, das Personal des Bundesgrenzschutzes erhöhte sich im Zeitraum der Jahre von 1995 bis 2000 von ca. 25.000 auf fast 39.000 Beamte, davon sind im Bereich der Einwanderungskontrolle an den Grenzen oder Flughäfen ca. 13.200 Beamte tätig.¹⁷² Die Einheiten für Arbeitsmarktinspektionen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundeszollverwaltung wurden im Jahr 2004 zusammengelegt, dies hebt die Zahl des Personals in diesem Bereich auf insgesamt 7.000 an.¹⁷³ Weiterhin sind an der Arbeitsmarktinspektion Beamte der Polizei, der Sozialversicherungsträger, der Steuerbehörden, Rentenversicherungen, Berufsverbände und Handelskammern beteiligt.¹⁷⁴ Die Vorgehensweise der

168 URL45: Bundeskriminalamt 2011, S. 430

169 ebenda, S. 470

170 Kaufmann, Franz-Xaver 1999, S. 936

171 Cyrus 2011, S. 7

172 Cyrus und Alt, zit. nach Cyrus 2011, S. 68 (Internetquelle)

173 Cyrus 2011, S. 68 (Internetquelle)

174 ebenda, S. 69

Arbeitsplatzkontrollen zeigt große Öffentlichkeitswirkung und soll durch Berichte der Medien und Pressemitteilungen potentielle Täter abschrecken.¹⁷⁵ Im Mai 2006 wurde zur Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM) eingerichtet, indem das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, der Bundesnachrichtendienst, die Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zusammenarbeiten.¹⁷⁶ Darüber hinaus konnten bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität Fortschritte erzielt werden, in dem die Polizeien des Bundes und der Länder die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit den neuen osteuropäischen EU- Staaten intensiviert haben. Beispielsweise hat Deutschland mit mittlerweile neun Nachbarstaaten bilaterale Abkommen zur polizeilichen und grenzpolizeilichen Zusammenarbeit abgeschlossen (Dänemark, Polen, Tschechische Republik, Schweiz, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande), wodurch die Zusammenarbeit bei Ermittlungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen verbessert und bei grenzüberschreitender Polizeiarbeit mehr Rechtssicherheit geschaffen werden konnte.¹⁷⁷

Verglichen mit anderen Weltregionen haben die westeuropäischen Zielländer eine hochentwickelte Unterstützungstruktur für Migranten entwickelt, so zögern Arbeitnehmerorganisationen zwar oft, eine Politik der offenen Tür zu betreiben, schließen sich aber gesellschaftlichen Netzen an, die das Ziel haben, Migranten zu integrieren und ihre Rechte zu schützen.¹⁷⁸ Die Gewerkschaften bestehen jedoch darauf, dass illegale Einwanderung und Beschäftigung weiter verhindert wird, um die Interessen der einheimischen Bevölkerung zu wahren; der DGB als Dachorganisation der Gewerkschaften erkennt aber an, dass aus demografischen und wirtschaftlichen Gründen Migration erforderlich ist und dem Aufnahmeland Vorteile bringen kann.¹⁷⁹ Auch wenn die Mitgliedsorganisationen des DGB zur Unterstützung ausländischer Arbeitnehmer noch kein umfassendes Programm vorgelegt haben, bieten einige Gewerkschaften wie IG BAU¹ und NGG² Saison- und Werkvertragsarbei-

¹⁷⁵ ebenda, S. 69

¹⁷⁶ URL47: Bundesministerium des Innern 2011

¹⁷⁷ ebenda

¹⁷⁸ Cyrus 2011, S. 74 (Internetquelle)

¹⁷⁹ ebenda, S. 74

¹ IG BAU: Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (URL48: Wikipedia 2011)

² NGG: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (URL49: Gewerkschaft NGG 2011)

tern juristische Unterstützung und Mitgliedschaft an.¹⁸⁰

Integrierte Programme, die alle Phasen des Menschenhandels berücksichtigen sollen, zielen darauf ab, behördliche Akteure im Bereich Beschäftigung und Arbeit in Maßnahmen zur Prävention, Bewusstseinsbildung und Identifizierung von Opfern miteinzubeziehen um Opfer besser zu schützen und Menschenhändler effektiver zu verfolgen.¹⁸¹

Um den Umgang mit Menschenhandelsopfern zu verbessern und zu professionalisieren, die Rechte der Opfer zu wahren und eine nachhaltige Strafverfolgung zu ermöglichen, wurde in Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, und Jugend ein „Traumaleitfaden“ und speziell für die unterschiedlichen Berufsgruppen Broschüren erstellt, die die Problematik den bestimmten Berufsgruppen (Polizeibeamte, Ausländer- und Sozialbehörden, Richter, Zeugenschutzdienststellen, Staatsanwälte, ...) die mit den Betroffenen in Kontakt treten, erläutert.¹⁸²

IAO- Pilotprojekte in Rumänien zur Überwachung privater Anwerbeagenturen durch die GTZ,³ wurden von der deutschen Regierung unterstützt,¹⁸³ des weiteren wurde im Rahmen des Projekts der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zwischen April und Juni 2005 über die "Schulung von Grenzbeamten, Grenzpolizei und Zollbeamten bei der Identifizierung von und Bereitstellung von Hilfe für die Opfer von Menschenhandel" in dreizehn Ländern geforscht, um Hintergrundwissen über Bedürfnisse und Lücken in diesem Bereich zu ergründen.¹⁸⁴

Es gibt einige weitere Projekte hinsichtlich des Menschenhandels; nennen möchte ich ein Projekt, welches in Kooperation des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ unter dem Namen „Zwangsarbeit heute - Betroffene von Menschenhandel stärken“ seit 2009 durchgeführt wird.¹⁸⁵ Es soll Menschen, die Opfer von schweren Formen der Arbeitsausbeutung und Menschenhandel geworden sind, mit ihren eigenen Rechten in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken, um

180 Cyrus 2011, S. 75 (Internetquelle)

181 Cyrus 2011, S. II (Internetquelle)

182 URL50: Auswärtiges Amt 2011, S. 34f.

ⓓ Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit

183 Cyrus 2011, S. II (Internetquelle)

184 URL51: Regional Liaison-und Koordinierungsstelle bei der Europäischen Union 2011

185 URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

sie nicht nur als ZeugInnen im Strafverfahren wahrzunehmen; außerdem übernimmt ein Rechtshilfefonds in ausgewählten Fällen Anwalts- und Gerichtskosten wenn die Betroffenen ihre Ansprüche auf Lohn oder Entschädigung vor Behörden oder Gerichten einfordern.¹⁸⁶ Durch Politikberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen soll die Sichtweise auf den Menschenhandel verändert werden, so dass die Perspektive der Menschenrechte der Betroffenen vor der Strafverfolgung der TäterInnen in den Vordergrund gelangt.¹⁸⁷

4.2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Wir haben im vorhergehenden und Punkt 1.3. gesehen, dass zahlreiche Maßnahmen bezüglich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ausgeführt wurden und werden um dieser modernen Form der Sklaverei ein Ende zu setzen. Doch statt sich auf den Schutz der Opferrechte zu konzentrieren, hat die Verbrechensbekämpfung in vielen Ländern noch Vorrang.¹⁸⁸ In Deutschland lässt sich das daran erkennen, dass, da die Polizei mit mehr Befugnissen ausgestattet wurde,^y um illegale Beschäftigung zu kontrollieren, härtere Sanktionen gegen Arbeitgeber wie auch den illegal arbeitenden Arbeitnehmern verhängt werden,¹⁸⁹ um präventiv ein neues Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Akzeptanz der Schwarzarbeit zu senken.¹⁹⁰

Dadurch, dass illegale Beschäftigung als Straftat und nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, können Ermittlungen behindert werden, weil Opfer von Zwangsarbeit häufig als Zuwiderhandelnde gegen das Ausländergesetz wahrgenommen, dem Ausländeramt gemeldet und dann ausgewiesen werden.¹⁹¹ Da die Polizeibehörden nun verpflichtet sind, kriminelle Handlungen wie illegale Einreise, illegaler Aufenthalt und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gleichzeitig zu verfolgen, stehen sie vor der großen Herausforderung die Opfer von Menschenhandel zu erkennen.¹⁹² Denn die beiden An-

¹⁸⁶ URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

¹⁸⁷ ebenda

¹⁸⁸ Cyrus 2011, S. 65 (Internetquelle)

^y `neues´ deutsches Gesetz gegen illegale Beschäftigung, seit August 2004 in Kraft

¹⁸⁹ ebenda

¹⁹⁰ Bundestag, zit. nach Cyrus 2011, S. 65 (Internetquelle)

¹⁹¹ Cyrus 2011, S. 70 (Internetquelle)

¹⁹² ebenda, S. 66

sätze, sich auf `Verbrechen gegen die Opfer von Menschenhandel´ und `Verbrechen gegen den Staat´ zu konzentrieren werden als sich gegenseitig behindernd wahrgenommen.¹⁹³ Eine weitere Schwierigkeit Menschenhandel aufzudecken und entsprechend vorzugehen, besteht darin, dass das Hauptaugenmerk der Grenzschutz- und Polizeibeamten auf der Verhinderung des illegalen Grenzübertritts liegt, außerdem reiste ein großer Teil der Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, legal ein, erschlich sich ein Visum oder wurde unter verschleiert legalen Beschäftigungen in der Saison oder Werkvertragsarbeit ausgebeutet.¹⁹⁴ So rücken also die Arbeitsplatzkontrollen wieder ins Licht meiner Betrachtung, doch auch hier erweisen sich bei der Überprüfung der Papiere Mängel:, da die Arbeitgeber vorbereitet sind, finden die Zollbeamte auch nur die Dokumente vor, die man finden soll – dies sind gefälschte Gewerbescheine, falsche Angaben in Arbeits- und Lohnlisten.¹⁹⁵ Doch sind die illegal Beschäftigten aus kriminalpolizeilicher Sicht nur vom geringem Interesse, da sie nur geringfügig verdienen, und austauschbar sind; die Arbeitgeber, die Profiteure, die den Arbeitsmarkt negativ beeinflussen, müssten erwischt werden.¹⁹⁶ Bei Razzien auf Baustellen zum Beispiel kommt es dennoch immer wieder zu einer großen Zahl an Festnahmen, bei denen die Polizei angewiesen ist, Ermittlungsverfahren durchzuführen.¹⁹⁷ Doch diese Arbeit bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand und lässt nicht viel Kapazität um die Hintermänner ausfindig zu machen.¹⁹⁸ Letztendlich wird die Mehrheit der Verfahren nach § 95 AufenthG wegen Geringfügigkeit eingestellt¹⁹⁹. Bei der Überprüfung der Arbeitsplätze könnten ausgebeutete Arbeitnehmer als Zeugen gegen ihre Arbeitgeber aussagen, doch ihre Bereitschaft zu kooperieren ist sehr gering, da sie von ihren Arbeitgebern eingeschüchtert und angewiesen werden zu lügen oder nichts zu sagen.²⁰⁰ Außerdem wurde entdeckten Migrantinnen ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nach dem früher geltenden Gesetz bescheidene Geldstrafen auferlegt, heute sehen sie sich härteren Strafmaßnahmen gegenüber: sie werden ausgewiesen oder abgeschoben, und, auf-

193 Cyrus 2011, S. 67 (Internetquelle)

194 ebenda, S. 68

195 ebenda, S. 71

196 ebenda, S. 71

197 ebenda, S. 71

198 ebenda, S. 71

199 Bernsee, zit. nach Cyrus 2011, S. 71 (Internetquelle)

200 Cyrus 2011, S. 70 (Internetquelle)

grund des illegalen Aufenthalts, welcher eine Straftat darstellt, ein lebenslanges Einreiseverbot verhängt – die Tat ihrer Arbeitgeber wurde nicht selten lediglich wie eine Ordnungswidrigkeit geahndet – die stellt ein ziemliches Ungleichgewicht dar.²⁰¹ Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern, doch häufig fehlen den Betroffenen Informationen und Unterstützung diese durchzusetzen, sie können für anfallende Anwalts- oder Gerichtskosten nicht aufkommen – und selbst wenn sie erfolgreich sind mit ihrer Klage, bleiben die Summen, die sie erhalten, in der Regel hinter dem zurück, was ihnen eigentlich zusteht.²⁰²

Weiterhin problematisch ist die Tatsache, dass Mitarbeiter in Beratungszentren sich nach § 96 AufenthG wegen wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar machen und nach § 87 AufenthG verpflichtet sind, sich illegal im Land Aufhaltende zu melden.²⁰³ So haben viele deutsche Beratungszentren, aufgrund der Zweideutigkeit des rechtlichen Status der illegalen und saisonalen Wanderarbeitnehmer, wenig oder keinen Kontakt mit dieser Personengruppe, die wie beschrieben häufiger Opfer von Menschenhandel werden, zumal es bei vielen Beratungszentren nicht zu ihrem Auftrag gehört, ihnen beratend Dienste anzubieten.²⁰⁴

4.3. Verbesserungsvorschläge

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der konsequente Schutz der Opfer des Menschenhandels und die Aufarbeitung der ausbeuterischen Situationen wichtige Instrumente der Verbrechensbekämpfung sind.²⁰⁵ Um an die Hintermänner und Großprofiteure heranzukommen muss das Ermittlungsinstrumentarium erweitert und Opfer besser geschützt und als Verbündete im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität gesehen werden.²⁰⁶ Opfer- und Zeugenschutzprogramme sind also weiter erforderlich und sollten eine großzügigere Behandlung der Opfer vorsehen,²⁰⁷ die Bezahlung von ausstehenden Löhnen steht allen Personen unabhängig ihres Aufenthalts- oder Beschäftigungsstatus zu, dies sollte als positiver Anreiz kon-

201 Cyrus 2011, S. 70 (Internetquelle)

202 URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

203 Cyrus 2011, S. 75 (Internetquelle)

204 ebenda, S. 75

205 ebenda, S. 67

206 Cyrus 2011, S. 73 (Internetquelle)

207 ebenda, S. 72

sequent umgesetzt werden.²⁰⁸ Davon abgesehen dürfen grundlegende Rechte wie etwa das Recht auf Gesundheit, auf körperliche und psychische Integrität, das Recht auf Zugang zu Rechtsmitteln und Entschädigung nicht von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, als Zeuge oder Zeugin im Strafverfahren mitzuwirken.²⁰⁹ Die Voraussetzungen des vorübergehenden Aufenthalts für Opfer des Menschenhandels nach § 25 Abs.4a AufenthG sollten gelockert werden um den Aufenthalt auch für andere Zwecke – wie etwa der Durchsetzung der Rehabilitation bei Traumatisierungen oder der Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsleistungen zu ermöglichen.²¹⁰ Eine weitere große Hürde für Menschen, die sich sozusagen ohne Papiere in Deutschland aufhalten, ihre Rechte wahrzunehmen, stellt die Übermittlungspflicht aller öffentlichen Stellen dar, die diese Personengruppe an die Ausländerbehörde zu melden haben.²¹¹ Daher sollten die rechtlichen Folgen für die Beratung irregulärer Migranten geklärt werden, und die Beratungszentren ihr Dienstleistungsangebot erweitern.²¹² Informationen könnten auch durch spezialisierte nichtstaatliche Beratungsstellen weitergegeben werden, die Zugang zu Betroffenen haben, welche den Behörden nicht bekannt sind.²¹³

Ein anderer Aspekt betrifft alle Formen der Unterbezahlung unterhalb einer gewissen Grenze, die als Lohnbetrug bezeichnet werden, diese müssten auch praktisch als Angriff auf die Verletzlichkeit des Arbeitnehmers und damit als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.²¹⁴ Lohnregulierungen und Mindeststandards für Arbeitsbedingungen sollten auf Beschäftigungsverhältnisse und Branchen (wie zum Beispiel Haushaltsdienstleistungen) ausgeweitet werden, die bisher nicht von tariflichen oder anderweitigen Lohnvereinbarungen abgedeckt worden sind.²¹⁵ Außerdem schließe ich mich der Meinung an, dass die Haftung der Kunden und Auftraggeber die bewusst Dienstleistungen und Güter in Anspruch nehmen, die mithilfe von Zwangsarbeit produziert oder erbracht werden, kodifiziert werden sollte, wie es bereits in einigen Branchen der Fall ist.²¹⁶ Weitergehend wird empfohlen, den illegalen

²⁰⁸ ebenda, S. 79 (Internetquelle)

²⁰⁹ URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

²¹⁰ ebenda

²¹¹ ebenda

²¹² Cyrus 2011, S. 79f. (Internetquelle)

²¹³ URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

²¹⁴ Cyrus 2011, S. 78 (Internetquelle)

²¹⁵ ebenda

²¹⁶ z.B. Baubereich, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, AEntG

²¹⁶ ebenda

Aufenthalt nach § 95 AufenthG von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit zurückzustufen,^{9 217} da Staatsanwälte mit Fällen geringfügiger Bedeutung überhäuft werden und sich kaum auf die schwerwiegenden Fälle wie ausbeuterische Zwangsarbeit und deren Täter konzentrieren kann.²¹⁸ Die Forderung nach Abschaffung der irregulären Beschäftigung kann möglicherweise auch dadurch realisiert werden, dass Arbeitgeberverbände nicht zulassen und Verantwortung dafür übernehmen, dass Arbeitgeber Arbeitnehmer unter minderwertigen Bedingungen oder illegal arbeiten lassen.²¹⁹ Dazu möchte ich ein Beispiel aus dem dänischen Arbeitsmarkt anführen, in dem irreguläre Beschäftigung fast unbekannt ist, wobei staatliche Behörden kaum Arbeitsplatzkontrollen durchführen:²²⁰ ein Konsens zwischen den Sozialpartnern, Tarifvereinbarungen zu akzeptieren und die Zusicherung der Mitglieder der Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen Vereinbarungen einzuhalten, kann entscheidend zur Selbstregulierung der Wirtschaftsakteure beitragen.²²¹ Als nächstes ist es von Bedeutung, verschiedene Hilfsangebote bundesweit weiter zu vernetzen um Informationen schneller und besser weiterzugeben um Ressourcen zielgenau einsetzen zu können.²²² Für die zunehmende internationale Zusammenarbeit ist darüber hinaus, eine zentrale Ansprechstelle einzurichten, um Hilfe effektiver zu koordinieren.²²³ Da Werkvertrags- und Saisonabkommen in großen Stil ausgenutzt werden, kann eine strengere Überwachung und die Befähigung der Arbeitnehmer sich gegen Ausbeutung zu wehren, dazu beitragen, Unregelmäßigkeiten zu verringern.²²⁴ Notwendig scheint auch eine bessere Überwachung der Reisebüros und illegalen Arbeitsvermittlungsagenturen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Wanderarbeitnehmer mit Arbeits- und Aufenthaltstitel sowie Visa versorgen.²²⁵

5. Rolle der Sozialarbeit

Die Aufgabe der Profession Sozialarbeit kann darin gesehen werden, bei so-

9 dies bedeutete eine Rückkehr zur Situation vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes von 1990

217 Cyrus 2011, S. 79 (Internetquelle)

218 ebenda, S. 78

219 ebenda, S. 80

220 ebenda, S. 80

221 ebenda, S. 80

222 URL50: Auswärtiges Amt 2011, S. 34

223 ebenda

224 Cyrus 2011, S. 80 (Internetquelle)

225 Cyrus 2011, S. 81 (Internetquelle)

zialen Problemen zu intervenieren um Abhilfe zu schaffen und zur Lösung beizutragen. Dass es sich bei dem Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung um ein soziales Problem handelt, ist darin zu sehen, dass es, wie ich vor allem im Punkt 1.2. dargestellt habe, von „kollektiven Akteuren“, der Öffentlichkeit oder dem Wohlfahrtsstaat als solches angesehen und bezeichnet wird.²²⁶ Es lässt sich in unserer Gesellschaft eine „signifikante Diskrepanz zwischen sozialen Standards“ welche zum Beispiel durch die Menschenrechte und das Grundgesetz deklariert wurden, und „sozialer Realität“ (siehe Punkt 1.3.) feststellen.²²⁷ Menschenhandel wurde zur Straftat erklärt, woran u.a. zu sehen ist, dass dieses Phänomen gegen die von der Gesellschaft postulierten Werte verstößt; da die Betroffenen des Menschenhandels auch als Opfer bezeichnet werden, kann davon ausgegangen werden dass sie ohne eigene Schuld hilfebedürftig geworden sind, so dass eine moralische Pflicht zur Abhilfe besteht, eine Änderung im Rahmen der bestehenden Gesellschaft nötig ist und möglich gemacht werden muss.²²⁸ Da die Bundesrepublik Deutschland als Wohlfahrtsstaat angesehen wird, kann die Erstzuständigkeit für die Bekämpfung und Lösung sozialer Probleme, wie in dem Fall des Menschenhandels, den staatlichen Instanzen zugesprochen werden.²²⁹ Sozialarbeiter sind für staatliche wie private Einrichtungen und Institutionen tätig, und können z.B. über Behörden, Beratungsstellen und politischen oder sozialen Vereinigungen mit Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Kontakt kommen. Dabei sollten Sozialarbeiter präventiv aktiv werden, indem sie, wenn sie zum Beispiel als Berater in der Migrations- oder Flüchtlingsarbeit tätig sind, Menschen über Rechte und Möglichkeiten vor allem in der Arbeitswelt aufklären und persönliche Kompetenzen der Personen fördern. Sozialarbeiter als Fachreferenten können bei Maßnahmen wie Tagungen und Fortbildungen der Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachöffentlichkeit oder des Unterstützungssystems dienen²³⁰, in dem sie wichtige Informationen weitergeben oder sich selber schulen lassen, um in angebrachter Weise den Opfern oder potenziellen Opfern begegnen zu

Y Nach Schetsche sind dies „abrenzbare, handelnde Personengruppen mit bestimmten Motiven und Zielen“ (Schetsche 1996, S. 39); er unterteilt acht Arten von Akteuren: „aktive Betroffene, Advokaten, Experten, politische und ideologische Problemnutzer, soziale Bewegungen, Moralunternehmer, Massenmedien und staatliche Instanzen“. (Schetsche 1996, S. 16)

226 Schetsche 1996, S. 2

227 Robert K. Merton, zit. nach Schetsche 1996, S. 3

228 Schetsche 1996, S. 16

229 Schetsche 1996, S. 125

230 URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

können. Sie spielen auch eine wichtige Rolle wenn Menschen bereits als Opfer mit Sozialarbeitern in Kontakt kommen: bei der Durchsetzung von Entschädigungs- und Lohnansprüchen können sie sich als Berater und Beistand unterstützend einsetzen, Mittel zur Umsetzung der Zeugen- oder Opferschutzprogramme einfordern und Erlebnisse mit den Betroffenen in der Nachsorge aufarbeiten. Auch in der Vernetzung und Koordinierung der verschiedenen Hilfen dürften Sozialarbeiter einen großen Einfluss haben. Ein wichtiger Arbeitsbereich der Sozialarbeiter sollte auch sein, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel zu gewinnen, um so die Akzeptanz ausbeuterischer Zwangsarbeitsverhältnisse zu verringern und anzuprangern.

Es gibt aber auch Gegendiskurse, die die Meinung vertreten, dass das Ausmaß des Menschenhandels nicht so gravierend und weitreichend ist wie angenommen wird und einige erlassene Gesetze letztendlich der Migrationskontrolle dienen sollen.²³¹ Von einigen Seiten wird auch befürchtet, Migranten könnten durch willkürliche Behauptungen und Ansprüche die Gesetze und Opferschutzrichtlinien missbrauchen. Diese Alternativdeutungen²³² sorgen dafür, dass die vorherrschende Problematisierung des Themas Menschenhandel in verschiedenen Kreisen der Öffentlichkeit weiter für Diskussionen sorgt. Gerade deshalb sind Kenntnisse in diesem Arbeitsbereich für Sozialarbeiter wichtig, um Menschen v.a. im Migrationsprozess angemessen zu begegnen und Unterstützung denen zukommen zu lassen, die sie wirklich nötig haben.

6. Schlussworte

Wie wir sehen, ist Sklaverei auch heute noch ein sehr brisantes Thema, dabei spielt der Menschenhandel eine wesentliche Rolle: weltweit, in Europa,

²³¹ URL9: Wikipedia 2011

²³² siehe Schetsche 1996, S. 96f.

in Deutschland und auch hier in dieser Region.

Die Bedeutung ungeschützter, prekärer Beschäftigungsverhältnisse nimmt in Deutschland und der Europäischen Union zu;²³³ Für viele Menschen aus der ganzen Welt ist Deutschland ein wichtiges Ziel- oder Transitland, auf illegalem oder legalem Wege finden einige von ihnen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zielländer sind dabei neben Deutschland u. a. Westeuropäische Länder und Nordamerika. Es bedeutet aber nicht, dass Menschenhandel dabei immer das Überqueren von Grenzen mit sich bringt, auch innerhalb der Landesgrenzen werde Menschen gehandelt und verkauft.²³⁴ Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen in der Arbeitswelt, wie Nichteinhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Nichtbeachtung der Mindestlohnvorschriften und Arbeitszeitregelungen, Vorenthalten des Lohns, das Nichtzahlen der Beiträge zu den sozialen Sicherungssystemen und Unterbringung unter inhumanen Bedingungen können Anzeichen von Arbeitsausbeutung sein.²³⁵ Werden die Menschen bedroht oder überwacht und mangelnde Rechts- und Sprachkenntnisse ausgenutzt, so ist von schwerer Arbeitsausbeutung zu sprechen.²³⁶ Dabei sind die Ursachen facettenreich, die Folgen für die Opfer schwerwiegend. Es sind bereits Fortschritte gemacht worden, wenn es um die Bekämpfung des Menschenhandels geht, doch ist trotz zahlreicher Konvention und Maßnahmen die Sklaverei, ob im herkömmlichen oder im modernen Sinn, immer noch in vielen Ländern der Welt bittere Realität. Es ist abzuwarten, wie sich die Lage nach der vollständigen Öffnung des Arbeitsmarktes der osteuropäischen Länder, mit Ausnahme Bulgariens und Rumäniens, entwickelt. Mit einer Mehrfachabhängigkeit von einem Personenkreis steigt das Risiko, Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu werden. Diese Beobachtung gibt Anhaltspunkte, wie Sozialarbeiter präventiv oder auch begleitend mit den (potenziell) Betroffenen, vorwiegend Migranten, umgehen können. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung anzusehen,

die mit vereinten Kräften bewältigt werden muss. Auch wenn dieses Problem wahrscheinlich nicht vollständig aus der Welt geschafft werden kann, so ist doch zumindest darauf hinzuwirken, die Opfer besser zu behandeln, Täter härter zu bestrafen und gleichzeitig Alternativlösungen zu

233 DGB Referat Migration – Internationale Abteilung 2011 (Internetquelle)

234 URL6: MV-Schlagzeilen- Nachrichten aus Mecklenburg-Vorpommern

235 ebenda

236 URL52: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ 2011

schaffen, die den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften unnötig macht.

Anhang

Fallbeispiel 1

„Eine polnisch-italienische Studentin auf der Suche nach Saisonarbeit in Deutschland zahlte einer deutschen Vermittlungsagentur 300 € für die Vermittlung einer Arbeitsstelle in einem italienischen Eiscafé. Der Vertrag lief über drei Monate und 36 Stunden pro Woche. Der angebotene Monatslohn betrug 1.431,62 €. Auf Verlangen des Arbeitgebers nahm sie ihre Arbeit zehn Tage vor dem in der Arbeitsgenehmigung festgesetzten Datum auf. Sie arbeitete auch viel länger als vereinbart: 344 an Stelle von 170 Stunden pro Monat. Der Arbeitgeber weigerte sich, die Überstunden zu bezahlen. Als die Arbeitnehmerin nach zwei Monaten die Zahlung verlangte, wurde sie eine Lügnerin genannt, es wurde ihr ins Gesicht geschlagen und sie wurde fristlos

entlassen. Sie musste ihre Unterkunft sofort verlassen, der Arbeitgeber warf ihre Sachen auf die Straße. Die Studentin berichtete: „Ich ging zur Polizeiwache, um den Vorfall zu berichten. Ich trug ein T-Shirt mit dem Emblem des Eiscafés, ich zitterte. Der Polizeibeamte entgegnete lächelnd, dass er kein Polnisch spräche. Obwohl ich ihm meinen Pass und das T-Shirt zeigte und mit meinen wenigen Worten Deutsch versuchte zu erklären, was geschehen war, unternahm er keinen Versuch, meinen Anliegen zu verstehen. Ich glaube, ich bin in der Lage ihn zu identifizieren. Er half mir nicht.“ (Brief der Arbeitnehmerin, ZAPO, Berlin). Sie entschied sich, nach Polen zurückzukehren, wo sie ein Beratungszentrum informierte, das rechtliche Schritte gegen den Arbeitgeber unternahm. Der Arbeitgeber musste ihr 3.000 € bezahlen. Die Arbeitsvermittlungagentur unterstütze sie nicht. Sie hatte Freunde, die solchen Agenturen Gebühren bezahlt hatten, aber niemals einen Arbeitsvertrag erhielten. Da sie aber nicht bereit sind auszusagen,weigern sich die Polizeibehörden zu ermitteln.²³⁷

237 Cyrus 2011, S. 36f (Internetquelle)

Fall 2

„Ein alarmierendes Beispiel für Missbrauch in der Bauwirtschaft wurde von einem polnischen katholischen Priester geliefert, der illegal und verdeckt im Bausektor gearbeitet hatte. Dort traf er viele ausländische Wanderarbeiter, die ohne die erforderlichen Papiere zur Arbeit erschienen. "Es gibt sogar Einzelne, die arbeiten für 1 € pro Stunde; aber das ist eher die

Ausnahme. Normal sind 5 € die Stunde, aber die bekommt man nicht immer voll ausbezahlt. Ich kenne viele, die sind hierher gekommen ohne Papiere, um hier zu arbeiten und von den versprochenen 1.500 € Lohn für drei oder vier Wochen Arbeit haben sie 250 € oder 400 € bekommen. Ich habe auch Leute kennen gelernt, die haben drei Monate gearbeitet, und gar kein Geld bekommen. Ich habe mit einem Mann aus Danzig zusammen gearbeitet. Der hat drei Kinder und eine arbeitslose Frau dort in Polen; er selbst ist Ingenieur und ein ehemaliger Pilot. Er hat drei Wochen bei einem türkischen Subunternehmer gearbeitet und am Ende statt 1.500 € nur 250 € bekommen. Er hat sich beschwert und seinen Lohn eingefordert - da haben sie ihn verprügelt, mit mehreren Leuten. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als mit den 250 € zurück nach Hause zu fahren." Zur Naivität einiger Arbeiter bemerkte er: "Sie kommen hierher und hoffen, dass alles gut läuft. Und dann bekommen sie nur ein Drittel des Lohns. Und selbst dann sind sie noch zufrieden. Es gibt soviel Armut in Osteuropa, und die Menschen brauchen dringend das Geld. Der Priester berichtete, dass eine weitere Gruppe illegaler Beschäftigter Russlanddeutsche seien. "Auf einer großen Baustelle arbeitet dann so ein Trupp von zehn Russlanddeutschen bei einem türkischen oder deutschen Subunternehmer. Aber die bekommen ihren Lohn ausbezahlt: Die Subunternehmer haben nämlich Angst vor der russischen Mafia. Denn diese Russlanddeutschen, die bekommen z.B. 1.000 € versprochen für zwei Wochen Arbeit - und gehen dann zur Mafia, weil sie wissen, dass ihnen das Geld niemals voll ausbezahlt wird. Und dann bieten sie der Mafia 250 € von ihrem Lohn, wenn sie dafür sorgt, dass er ihnen voll ausbezahlt wird. Und die russische Mafia versteht keinen Spaß, wenn es um Geld geht. Ich habe das selber miterlebt, aber darüber will ich nicht sprechen. Das ist gefährlich" (Lewandowski, 1999: S. 44-45). Diese Zeugenaussage unterstreicht die Notwendigkeit besserer behördlicher Kontrollen auf deutschen Baustellen (Krassmann und Lehne, 1997). Jüngste Forschungsergebnisse zum

organisierten Menschenhandel belegen, dass mafiöse "Geldeintreiber" nicht in eine vertikale Struktur organisierter Kriminalität eingebunden sind, sondern kleine Gruppen bilden, die nur locker mit ihren Kunden verbunden sind und unabhängig agieren (Chin, 1997).²³⁸

Fall 3

„Ein Bauunternehmen aus Bosnien hatte über einen Zeitraum von zehn Jahren eine feste Belegschaft von einhundert Beschäftigten. Etwa zwanzig von ihnen wurden als Werkvertragsarbeitnehmer auf den Baustellen zweier regelmäßiger Kunden beschäftigt. Die Arbeiter waren dankbar für die Möglichkeit, mehr als das durchschnittliche Einkommen in Bosnien zu erzielen und akzeptierten, dass der Stundenlohn für ihre 260-280 Arbeitsstunden pro Monat 4,85-5,00 € betrug. Durch Umgehung der gesetzlichen Lohnvorschriften erwirtschaftete das Unternehmen aufgrund dieser Verträge einen Gewinn in Höhe von 60 Prozent. Die Arbeitnehmer nahmen es hin, dass das Unternehmen die gesetzlichen Mindestlöhne umging, Dokumente fälschte und Arbeiter illegal als Werkvertragsarbeitnehmer einstellte. Die Anwerbung und unregelmäßige Beschäftigung von Migranten wurde untersucht und schließlich bei der Staatsanwaltschaft als Menschenhandel angezeigt (Interview mit der örtlichen Stelle der Bundeszollverwaltung, Landshut).²³⁹

Fall 4

„Im Mai 2003 traf der Autor die 40jährige Kolumbianerin Maria D., die als Hausangestellte gearbeitet hatte, im Beratungszentrum von Agisra in Frankfurt/Main. Vier Jahre lang hatte sie in Deutschland wie eine Gefangene gelebt. In Kolumbien hatte sie als Hausangestellte gearbeitet, ihr letzter Arbeitgeber hatte ihr eine Arbeit als Hausangestellte in Deutschland angeboten. Die Reisekosten würden von dem neuen Arbeitgeber übernommen, der Monatslohn belief sich auf 300 €. Dieses Angebot war für eine Frau, die nur 75 € verdiente und vom Kauf eines Hauses träumte, sehr verlockend. Sie konnte sichtvermerksfrei nach Deutschland einreisen. Am Flughafen wurde sie von jemandem abgeholt und musste diese Dienstleistung bezahlen. Ihre

238 Cyrus 2011, S. 33f (Internetquelle)

239 Cyrus 2011, S. 31 (Internetquelle)

Arbeitgeberin war eine kolumbianische Staatsangehörige mit zwei Kindern. Die Familie hatte keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern lebte bei einem Verwandten, der sich legal im Land aufhielt. Ihre Arbeitgeberin arbeitete in der Sexindustrie und brauchte jemand, der sich um die Kinder kümmerte. Maria D. erfuhr, dass sie den vereinbarten Lohn von 300 € nicht erhalte, weil sie die Kosten für Aufenthalt, Antrag auf Arbeitserlaubnis und das Flugticket zurückzahlen müsse. Ihre Arbeitgeberin bot an, jeden Monat 150 € an

ihren 18jährigen Sohn in Kolumbien zu überweisen, bis sie ihre Schulden abgearbeitet hätte. Sie musste für das Arbeitserlaubnisantragsverfahren auch ihren Pass abgeben. Sie hatte keine Bewegungsfreiheit und ihre Telefongespräche mit ihrem Sohn wurden überwacht. Mit der Zeit wurde ihr klar, dass kein Geld nach Kolumbien überwiesen wurde. Ihre Arbeitgeberin begann sie einzuschüchtern: "Du bist eine Illegale. Du kannst nicht zur Polizei gehen. Die Polizei steckt dich ins Gefängnis. Für ein Jahr illegalen Aufenthalts musst du drei Monate ins Gefängnis." Maria D. dachte an kolumbianische Gefängnisse und sagte nichts mehr. Um Maria D. zu verunsichern, verlangte ihre Arbeitgeberin, sich bei gemeinsamen Fahrten im Auto oder sogar im Kofferraum zu verstecken; sie behauptete, dass die Polizei sie sonst entdecken und inhaftieren könnte. Diese Einschüchterung erwies sich als wirksam; Maria D. versuchte nicht zu fliehen. Die Situation blieb vier Jahre unverändert, bis Bekannte der Familie eingriffen. Sie besorgten eine Broschüre eines Beratungszentrums über Frauenhandel und informierten das Opfer und ein Beratungszentrum. In einer gemeinschaftlichen Anstrengung wurde die Flucht von Maria D. geplant. Sie holte sich heimlich ihren Pass zurück und verschwand in der Nacht. Die Informationen und die Unterstützung durch das Beratungszentrum ermöglichten ihr die Flucht aus dieser Zwangsarbeitssituation. Aus Angst, dass die Täter ihren Sohn töten würden, weigerte sie sich, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Maria D. kehrte wenige Tage nach dem Interview nach Kolumbien zurück. (Interview mit dem Opfer).²⁴⁰

240 Cyrus 2011, S. 20 (Internetquelle)

Fall 5

„Frau K. war nach Berlin gekommen, um dort eine bettlägerige Frau zu pflegen. In ihrem Heimatland bekommt man für etwa 1.000 € einen Pass und die Fahrt nach Deutschland mit einem LKW oder PKW. Die von uns interviewte Expertin kommentiert: „Dann lohnt es sich hierher zu kommen, und die haben schon ein Netzwerk glaube ich, wo sie eingestellt werden, in Familien, wo sich sie sich um alte Frauen kümmern. (...) (Die Frauen) wohnen oft in dieser Familie und die Arbeit ist rund um die Uhr, Wochenende inklusive.“ Frau K. war bereits zum zweiten Mal in Deutschland, beim ersten Mal war sie nach vier Jahren verhaftet und abgeschoben worden. Da sie in ihrer Heimat weder eine Arbeit fand, noch einen Anspruch auf eine Rente hat, kam sie dennoch zurück, um keine „Last für ihre Töchter“ zu sein. Auch dieses Mal lebte und arbeitete sie insgesamt rund vier Jahre lang in Berlin. Frau K. hatte geplant, noch einige Jahre hier zu bleiben und ein wenig Geld zu sparen, dann wollte sie wieder in ihre Heimat gehen.

„400 € pro Monat hat sie bekommen. Und sie war am Wochenende und Tag und Nacht immer bei dieser alten Frau.“ Frau K. sprach die gleiche Sprache wie die Frau, die sie pflegte. Da diese bettlägerig war, musste Frau K. das Haus regelmäßig verlassen, um Erledigungen zu machen, immer „mit Angst, weil sie keine Papiere hatte, sie war illegal hier.“ Tatsächlich wurde sie 2008 bei einer solchen Gelegenheit von der Polizei in Berlin nach ihren Papieren gefragt und verhaftet. In der Abschiebehäft erzählte sie der Seelsorgerin, sie habe in ihrem Heimatland Kinder und Enkelkinder. „Und das Sozialsystem ist dort natürlich sehr schwach.“ So habe sich Frau K. zwar darüber „beschwert, dass sie so wenig verdient hatte“, dies sei aber immer noch besser „als (in der Heimat) nichts zu tun.“ Laut der Seelsorgerin ist dieser Fall insofern typisch, als dass sie in der Abschiebehäft regelmäßig Frauen trifft, die in der Vergangenheit bereits einmal oder mehrmals abgeschoben wurden und dann nach Deutschland zurückkehrten. Die Seelsorgerin vermutet, dass Frau K. ebenfalls über die genannten Netzwerke nach Deutschland gekommen ist, erklärt dazu aber: „Sie hat natürlich zu viel Angst, darüber zu reden und ich frage auch nicht so gerne nach, obwohl es mich natürlich interessiert, sie fühlt sich schon so benachteiligt, wenn man nicht nachfragt. Dann ist es noch schlimmer.“ Frau K. wurde nach kurzem Aufenthalt in der Haft abgeschoben.“²⁴¹

241 Cyrus/de Boer/Vogel 2011, S. 50 (Internetquelle)

Fall 6

„3.500 rumänische Werkvertragsarbeitnehmer wurden in Rumänien für Arbeiten in einem Schlachthof rekrutiert. Die Arbeitnehmer hatten eine Gebühr in Höhe von 800 € pro Person bezahlt, um die Stelle zu bekommen. Ihnen war ein Monatslohn von 1.200 € über den Zeitraum von einem Jahr versprochen worden. Stattdessen erhielten sie 900 € für zehn bis vierzehn Stunden Arbeit mit zwei fünfzehnminütigen Pausen täglich. Überstunden wurden nicht bezahlt. Der Arbeitgeber zog Beträge für eine überfüllte Unterkunft und erforderliche Werkzeuge wie Messer und Sicherheitsstiefel ab. Die Arbeiter mussten Blankolohnzettel unterschreiben und wurden angewiesen, bei einer möglichen Arbeitsplatzkontrolle bestimmte Antworten zu geben. Einem Metzger wurde der Pass abgenommen und er erhielt lediglich eine Kopie desselben. Er arbeitete das ganze Jahr 2002 ohne Unterbrechung durch. Der Arbeitgeber weigerte sich, ihm Urlaub zu geben mit der Begründung, sein Visum sei ungültig. Dem konnte der Metzger nichts entgegenhalten, da er ja keinen Pass hatte. Er blieb bis Januar 2003 in Deutschland. Es war für ihn „wie in einem Lager“.

Der Arbeiter beschloss, in den Streik zu treten, um seinen Lohn einzufordern. Deutsche Vertreter des Unternehmens, das die Dienstleistungsverträge geschlossen hatte, drohten damit, die Arbeitnehmer hinaus zu werfen und nach Rumänien zurück zu schicken. Als sich die Arbeitnehmer weigerten, griff ein Manager einige von ihnen an und verletzte sie schwer. Ein Mann wurde mit einem gebrochenen Bein in ein Krankenhaus eingeliefert. Die Arbeiter erstatteten Anzeige bei der Polizei. Zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Studie lief das Gerichtsverfahren noch. Drei Arbeitnehmer forderten mithilfe der Gewerkschaft einen Gesamtbetrag von 15.000 € an ausstehenden Löhnen. Das Arbeitsgericht erklärte sich für nicht zuständig, und die rumänischen Arbeiter mussten sich daraufhin an ein rumänisches Arbeitsgericht wenden. Die rumänischen Arbeiter bezweifelten, dass die rumänischen Gerichte die deutsche Forderung, dass Werkvertragsarbeitnehmer ein Recht auf das deutsche Lohnniveau hätten, akzeptieren würden. Die Arbeiter wandten sich an die Polizei und eine Gewerkschaft. Eine Untersuchung wurde eingeleitet, die dazu führte, dass einige deutsche Manager festgenommen wurden (Lorscheid, 2003a; Lorscheid, 2003b). Der Staatsanwalt stellte fest: „Die Ermittlungen wurden teilweise deswegen eingeleitet, weil sich die rumänischen Arbeitnehmer an die Gewerkschaft gewandt

hatten. Die Gewerkschaft vertritt die Arbeitnehmer und unterstützt die Ermittlungen mit wertvollen Informationen“ (Schreiben des Staatsanwalts vom 12.11.2003, in NGG, 2003).²⁴²

Fall 7

„Die Geschichte von zwei weiteren Polen, die bei einem Zirkus vom 12. Dezember 1998 bis 2. Februar 1999 beschäftigt waren, fand ein besseres Ende. Sie arbeiteten für einen vereinbarten Monatslohn in Höhe von 500 €. Die Arbeiter erhielten einen wöchentlichen Vorschuss von 50 € und bei einer Gelegenheit 500 €. Sie beschrieben ihre Situation folgendermaßen: „Leider wurden die vorenthaltenen Löhne nicht bezahlt. Der Zirkusbesitzer gab finanzielle Probleme vor. Er bat um Geduld und versprach, nach Beginn der neuen Saison zu zahlen. Wir reisten zum Ort der Saisonöffnung und begannen, das Zirkuszelt aufzustellen. Wir arbeiteten bis 1.30 Uhr in der Nacht. Der Wagen, in dem wir bis dahin untergebracht waren, blieb im Winterquartier. An diesem Ort gab es nur einen Container ohne Heizung und mit einem undichten Dach. Wir beschlossen, wegen der miserablen Unterkunft zu streiken. Als wir den Arbeitgeber informierten, erwiderte er: Keine Arbeit, kein Geld. Dann forderte er uns auf, den Zirkus zu verlassen. Unsere Drohung, zur Polizei zu gehen, führte zu einer gewalttätigen Reaktion. Einer von uns wurde die Treppe herunter gestoßen und ins Gesicht geschlagen“ (Brief einer der beiden Wanderarbeiter im Zirkusgewerbe). Die beiden Arbeiter baten ein Beratungszentrum um Unterstützung. Der Arbeitgeber antwortete bei der Befragung: „Es ist nicht zutreffend, dass in dem genannten Zeitraum vier osteuropäische Arbeiter bei uns beschäftigt waren, die keinen (vollständigen) Lohn erhalten haben. Es waren lediglich einmal kurz vier polnische Staatsangehörige bei uns im Winterquartier. Sie interessierten sich für Arbeit bei einem Schaustellerbetrieb, waren aber nach kurzem Aufenthalt wieder weg. Um die Angelegenheit weiter prüfen zu können, bitten wir um Übersendung von Kopien der Arbeitsverträge und Arbeitsgenehmigungen der vier von Ihnen genannten Personen.“ (Schreiben des Arbeitgebers, 22.03.99, ZAPO). Der Bezug auf die nicht vorhandenen schriftlichen Arbeitsverträge und -genehmigungen rettete den Arbeitgeber nicht vor einer Anklage vor dem Arbeitsgericht. Das Gericht setzte eine Anhörung an und die Parteien beende-

²⁴² Cyrus 2011, S. 27f (Internetquelle)

ten den Konflikt mit einem Kompromiss: Der Arbeitgeber zahlte 500 €. Angesichts der ersten Reaktion des Arbeitgebers ist die abschließende Vereinbarung bemerkenswert.“²⁴³

Fall 8

„Das Arbeitsamt Frankfurt/Main berichtete von einem Fall ausbeuterischer Beschäftigung von vier Frauen aus Litauen in einer illegalen Schneiderei. Am 10. April 2001 wurden ein solcher geheimer ‚sweatshop‘ gefunden. Das Gebäude war mit Videokameras und Eisentüren geschützt. Die Beamten der Arbeitsaufsicht, die sich als Kunden ausgaben, erhielten Zugang und fanden 15-20 Nähmaschinen und vier eingeschüchterte litauische Frauen in dem Kleinbetrieb. Im Laufe eines längeren Gesprächs beschrieben die Frauen die Umstände ihrer Beschäftigung: Sie mussten 12-15 Stunden täglich für einen Lohn von 400 € für sechs Wochen arbeiten, was einen Stundenlohn von 1,25 - 1,50 € bedeutete. Die Frauen waren im Betrieb eingeschlossen. Alle zwei Wochen wurde ihnen gestattet, ohne Bewacher einkaufen zu gehen. Sie gaben an, Angst vor ihrem Arbeitgeber, einem Jordanier, zu haben. Der Betrieb lief seit mehreren Jahren mit zehn bis zwölf illegalen Beschäftigten, die regelmäßig wechselten. Der Gesamtwert der Produktion betrug 1 Million €; nicht eine der Beschäftigten war gemeldet. Der Beamte sagte, dass dies einer der erschütterndsten Fälle in den sieben Jahren seiner beruflichen Laufbahn sei, und dass es nur selten vorkäme, dass die Opfer so kooperativ gegenüber den Aufsichtsbehörden seien. Dennoch mussten die Opfer das Land verlassen (Interview mit Arbeitsamt, Frankfurt/Main).“²⁴⁴

243 Cyrus 2011, S. 41f. (Internetquelle)

244 Cyrus 2011, S. 40 (Internetquelle)

Fall 9

„Ein internationales Netz von Speditionsunternehmen in Luxemburg, Deutschland und Österreich zusammen mit Briefkastenfirmen in Rumänien, Ungarn, der Slowakei und der Türkei organisierten die illegale Beschäftigung von Fahrern aus Nicht-EU-Staaten. Ermittlungen ergaben, dass ein Mitarbeiter des Verkehrsministeriums in Luxemburg an diesen kriminellen Machenschaften beteiligt war. Der Mitarbeiter wurde wegen Bestechlichkeit angeklagt. Er wird verdächtigt, von österreichischen und skandinavischen Speditionsunternehmen Bestechungsgelder in Höhe von 250.000 € für die Ausstellung von Genehmigungen angenommen zu haben. Das monatliche Durchschnittseinkommen der Arbeiter betrug 750 €. Die Fahrer mussten Tag und Nacht arbeiten. „Aufgrund der niedrig gehaltenen Lohnzahlungen nach Kilometerleistung und der erheblichen Abzüge waren die LKW-Fahrer gezwungen, sehr hohe monatliche Fahrleistungen zu erbringen, um ihren tatsächlichen Lohn auf ein auch für osteuropäische Fahrer akzeptables Niveau zu bringen. Die Fahrer legten daher bis zu 25.000 Kilometer pro Monat zurück. Dies entspricht einer reinen Fahrzeit von mindestens 450 Stunden, wobei nach europäischen Vorschriften eine maximale Arbeitszeit (einschließlich Standzeiten, z.B. Stau, Be- und Entladung) von 48 Stunden erlaubt ist. Lohnfortzahlung für Urlaub oder Krankheit wurde nicht geleistet. Die Fahrer wussten natürlich alle, dass sie illegal beschäftigt sind. Es wurde ihnen zwar immer wieder erklärt, dass sie Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse bekommen würden, dazu ist es jedoch nie gekommen.“ Die soziale Absicherung war ungenügend. „Durch die genannte Versicherung waren z.B. Erkrankungen der Fahrer während ihrer Fahrtätigkeit außerhalb des Heimatlandes nicht abgedeckt. So ist Anfang des Jahres 2001 der erkrankte slowakische Fahrer J. K. - nicht wie üblich - nach Bekanntgabe seiner Beschwerden in Österreich behandelt worden, sondern offensichtlich von Firmenverantwortlichen der Firma I. aus G. trotz schlechten Gesundheitszustandes in sein Heimatland zurückgeschickt worden. Der Fahrer verstarb dort - nach Angaben seiner Ehefrau aufgrund zu später Behandlung - am 21. April 2001.“ Wegen der illegalen Praxis der Steuerflucht, des Sozialversicherungsbetrugs und der Verletzung der Bestimmungen über Mindestlöhne machte das Konsortium einen Gewinn von 25,2 Millionen € innerhalb von 32 Monaten (abschließender Ermittlungsbericht, Hauptzollamt Köln).“²⁴⁵

245 Cyrus 2011, S. 42f. (Internetquelle)

Fall 10

„Ein Sozialarbeiter suchte eine Bulgarin in einer Jugendhaftanstalt auf. Nach einiger Zeit vertraute die Bulgarin dem Sozialarbeiter und erzählte ihm ihre Geschichte. Sie war in Bulgarien angeworben worden, um Werbebroschüren für einen Monatslohn von 300 € zu verteilen. Man hatte ihr gesagt, dass sie 750 € für die Reisekosten nach Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ankunft bezahlen müsste. Sie glaubte, dass dies möglich wäre, da sie nicht wusste, dass sie bei ihrer Ankunft 100 € für Unterkunft, 50 € für den öffentlichen Nahverkehr und die Kosten für Verpflegung bezahlen musste. Die Frau hatte nicht mit solchen Ausgaben gerechnet. Als sie ihre Schulden nicht zurückzahlen konnte, wurde sie vergewaltigt und die Täter planten, sie an ein Bordell zu verkaufen. Sie entkam aber und wandte sich an die Polizei, die sie ins Jugendgefängnis brachte (Interview In Via, Berlin).“²⁴⁶

246 Cyrus 2011, S. 43 (Internetquelle)

Quellenverzeichnis

Literatur:

Bales, Kevin/Cornell, Becky: Moderne Sklaverei. Hildesheim 2008.

Kaufmann, Franz-Xaver: Konzept und Formen sozialer Interventionen. In: Albrecht, Günter/ Groenemeyer, Axel/ Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Opladen; Wiesbaden 1999

Schetsche, Michael: Die Karriere sozialer Probleme. Soziologische Einführung. München 1996

Stascheit, Ulrich (Hrsg.): Gesetze für Sozialberufe. Textsammlung. 17. Aufl. Baden-Baden 2009

Naim, Moises: Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens. Drogen, Waffen, Menschenhandel, Geldwäsche, Markenpiraterie. München; Zürich 2006

Internetquellen:

URL1: International Labour Organization
<http://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm> [Stand 25.07.2011]

URL2: Trade – der Film
http://www.trade-derfilm.de/html/internationaler_menschenhandel.html [Stand 28.06.2011]

URL3: *vorwärts.de*
<http://www.vorwaerts.de/artikel/milliardengeschaeft-menschenhandel> [Stand: 20.07.2011]

URL4: Internationale Arbeitsorganisation
<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm> [Stand: 20.07.2011]

URL5: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/StGB/233.html> [Stand: 20.07.2011]

URL6: MV-Schlagzeilen- Nachrichten aus Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.mv-schlagzeilen.de/erklaerung-zum-menschenhandel-im-ostseeraum/23133/> [Stand 20.07.2011]

URL7: Schweizer Gesetzestexte
http://www.gesetze.ch/sr/0.311.37/0.311.37_000.htm [Stand: 20.07.2011]

URL8: Bundeskanzleramt und Rechtsinformationssystem Österreich
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> [Stand: 20.07.2011]

- URL9: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenhandel> [Stand: 20.07.2011]
- URL10: Informationsplattform humanrights.ch
http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/idcatart_91-content.html [Stand: 20.07.2011]
- URL11: Informationsplattform humanrights.ch
http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart_95-content.html?zur=7 [Stand: 20.07.2011]
- URL12: Informationsplattform humanrights.ch
http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart_517-content.html?zur=7 [Stand: 20.07.2011]
- URL13: Informationsplattform humanrights.ch
http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart_518-content.html?zur=7 [Stand: 20.07.2011]
- URL14: Wikipedia
http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention [Stand: 20.07.2011]
- URL15: WAS IST WAS
[http://www.wasistwas.de/geschichte/alle-artikel/artikel/link//172da5be35/article/1956-uno-verbietet-auch-moderne-form-der-sklaverei.html?tx_ttnews\[backPid\]=48](http://www.wasistwas.de/geschichte/alle-artikel/artikel/link//172da5be35/article/1956-uno-verbietet-auch-moderne-form-der-sklaverei.html?tx_ttnews[backPid]=48) [Stand: 20.07.2011]
- URL16: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
<http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en|de&u=http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm> [Stand: 20.07.2011]
- URL17: Bundeskriminalamt
http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ebook_mh_sex_ausbeutung/ebook_mh_sex_ausbeutung.html [Stand: 21.07.2011]
- URL18: Deutsches Institut für Menschenrechte
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/euoparat/menschenrechtsabkommen-des-euoparats.html> [Stand: 21.07.2011]
- URL19: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/StGB/233.html> [Stand: 21.07.2011]
- URL20: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/StGB/233a.html> [Stand: 21.07.2011]
- URL21: Bundesministerium der Justiz/juris GmbH
http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/__96.html [Stand: 21.07.2011]
- URL22: Bundesministerium der Justiz/juris GmbH
http://bundesrecht.juris.de/schwarzarbg_2004/BJNR184210004.html [Stand: 21.07.2011]

- URL23: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/BGB/138.html> [Stand: 01.08.2011]
- URL24: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/GG/12.html> [Stand: 21.07.2011]
- URL25: Wikipedia
http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_Arbeit [Stand: 21.07.2011]
- URL26: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Drittstaatsangeh%C3%B6riger>[Stand: 25.07.2011]
- URL27: Bundesministerium der Justiz/juris GmbH
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/oeg/gesamt.pdf> [Stand: 21.07.2011]
- URL28: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/BGB/823.html> [Stand: 01.08.2011]
- URL29: Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org/gesetze/BGB/253.html> [Stand: 01.08.2011]
- URL30: Deutsches Institut für Menschenrechte/Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF/Dateien/Info-Flyer/flyer_zwangsarbeit_heute_dt.pdf
- URL31: Bundeskriminalamt
http://www.bka.de/lageberichte/mh/2009/bundeslagebild_mh_2009.pdf
[Stand: 01.08.2011]
- URL32: KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
<http://www.kok-buero.de/data/Medien/KOK-Arbeitsausbeutung.pdf>
[Stand: 01.08.2011]
- URL33: Deutsches Institut für Menschenrechte
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/aktuell_1_02.pdf [Stand: 01.08.2011]
- URL34: Internationales Arbeitsamt Genf
<http://www.ilo.org/public/german/standards/relm/ilc/ilc93/pdf/rep-i-b.pdf>
[Stand: 01.08.2011]
- URL35: Gemeinde Meckenbeuren
[http://www.meckenbeuren.de/no_cache/buergerservice/was-erledige-ich-wo.html?tx_organisationguidejw_pi3\[showUid\]=86](http://www.meckenbeuren.de/no_cache/buergerservice/was-erledige-ich-wo.html?tx_organisationguidejw_pi3[showUid]=86) [Stand: 01.08.2011]
- URL36: Wikipedia
http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmerfreiz%C3%BCgigkeit#cite_note-12 [Stand: 01.08.2011]

- URL37: Spiegel – online
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-78076145.html> [Stand: 01.08.2011]
- URL38: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Schleuser> [Stand: 01.08.2011]
- URL39: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Outsourcing> [Stand: 25.07.2011]
- URL40: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Wanderarbeiter> [Stand: 01.08.2011]
- URL41: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
<http://www.hwk-bls.de/Beratung/Aussenwirtschaft/werkvertragsarbeitnehmer.php> [Stand: 01.08.2011]
- URL42: Saisonarbeit in Landwirtschaft und Weinbau
<http://blog.erntehelferdienst.de/2010/11/erntehelfer-ab-2011-nur-noch-fur-bulgaren-rumanen-und-kroaten-saisonverfahren/> [Stand: 01.08.2011]
- URL43: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/Sweatshop> [Stand: 01.08.2011]
- URL44: Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/wiki/OECD> [Stand: 01.08.2011]
- URL45: Bundeskriminalamt
http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ebook_mh_sex_ausbeutung/eBook_MH_sex_Ausbeutung.pdf [Stand: 01.08.2011]
- URL46: Auswärtiges Amt
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/Menschenhandel_node.html [Stand: 25.07.2011]
- URL47: Bundesministerium des Innern
<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/SichAllge/Menschenhandel.html?nn=246796> [Stand: 01.08.2011]
- URL48: Wikipedia
http://de.wikipedia.org/wiki/IG_Bauen-Agrar-Umwelt [Stand: 25.07.2011]
- URL49: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
<http://www.ngg.net> [Stand: 25.07.2011]
- URL50: Auswärtiges Amt
<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358008/publicationFile/131966/9MR-Bericht-pdf.pdf;jsessionid=B0BFFFBF90235F114D1C53DC0697F71C> [Stand: 01.08.2011]

URL51: Regional Liaison-und Koordinierungsstelle bei der Europäischen Union
http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en|de&u=http://www.vlada.si/fileadmin/dokumenti/si/projekti/IOM_izobrazevanje_policistov_carinikov.pdf [Stand: 01.08.2011]

URL52: Institut für Menschenrechte
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute/projekt-zwangsarbeit-heute.html#c3940> [Stand: 01.08.2011]

Cyrus, Norbert: Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland. URL:
<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/menschenhandelendfassung.pdf> [Stand 20.07.2011]

Cyrus, Norbert/Köhler, Michael: Zwangsarbeit in Deutschland. URL:
http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/495521/

Cyrus, Norbert/de Boer, Katrin/Vogel, Dita: Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg - im Auftrag des Berliner Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. URL: <http://www.gegen-menschenhandel.de/Downloads/BBGM%20Studie%20September%202010.pdf> [Stand: 01.08.2011]

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:pdf> [Stand: 01.08.2011]

DGB Referat Migration – Internationale Abteilung (Hg.): Illegale Beschäftigung in der Europäischen Union. Gewerkschaftliche und staatliche Handlungsmöglichkeiten. In: LabourNet Germany: Unterstützung statt Kontrollen: URL:
<http://www.labournet.de/diskussion/wipo/migration/cyrus.html> [Stand: 01.08.2011]

Heidel, Klaus et al. (Red.): Zwangsarbeit und Sklaverei im 21. Jahrhundert. URL:
http://www.woekweb.de/web/cms/upload/pdf/sklaverei/publikationen/heidel_et_al_2001_sklaverei_und_zwangsarbeit.pdf [Stand: 20.07.2011]

Internationale Arbeitsorganisation: Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105). URL: <http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en|de&u=http://www.ilo.org/ilolex/english/reportforms/pdf/22e105.pdf> [Stand: 20.07.2011]

Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. URL: http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf [Stand: 20.07.2011]

Offenhäuser, Dieter/Schlünkes, Kurt: Sklaverei - gestern und heute? URL: http://deposit.ddb.de/ep/netpub/28/34/66/972663428/_data_dync/_stand_Dezember_2006/0104/sklaverei.htm [Stand 20.7.2011]

Rat der Europäischen Union: Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels. URL: http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32002F0629&model=guichett [Stand: 21.07.2011]

Rat der Europäischen Union: RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:261:0019:0023:DE:PDF> [Stand: 21.07.2011]

Vereinte Nationen: UN- Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken. URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.311.371.de.pdf> [Stand: 20.07.2011]